

Jahresbericht

über die

Realschule und die höhere Töchterschule zu Barmen,

womit zu der

öffentlichen Prüfung am 20. u. 21. Aug. 1857

ehrerbietigst einladet

der Director

Dr. G. Thiele.

-
- Inhalt: 1. Mittheilungen des Directors über die Verhältnisse der Realschule zu Barmen,
ihre Lehrverfassung und ihre Schulordnung.
2. Schulnachrichten.
3. Ordnung der öffentlichen Prüfungen.

Barmen.

Gedruckt bei J. F. Steinhaus.

1857.

aba

7 (1857)

Landes- u. Stadt-
Bibliothek
Düsseldorf

g. Pr. 5.

Z. 9.

HT 010647476

05.1772.

Über die Verhältnisse
der
Realschule zu Barmen,
ihre Lehrverfassung und ihre Schulordnung.

Schon früher haben die Programme der Realschule statt der wissenschaftlichen Abhandlung, wie das Ministerialrescript vom 23. August 1824 sie vorschreibt, von Zeit zu Zeit Mittheilungen über die Verfassung der Anstalt, über ihre Ordnungen und ihren Lehrplan gebracht. Auch am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres, des ersten seit dem Amtsantritt des unterzeichneten Directors, erschien ein solcher Wechsel den Verhältnissen angemessen. Denn nachdem während der letzten Monate manche nicht unerhebliche Veränderungen eingetreten, wird es der nächsten Umgebung, den Eltern unsrer Zöglinge, wünschenswerth sein, über das, was die Schule leisten will und leisten kann, eine näher eingehende Kunde zu empfangen, als der beschränkte Raum der Schulnachrichten verstattet.

Seitdem die Anstalt am 11. November 1823 durch eine Vereinigung der beiden damals in Barmen wirkenden höheren Lehranstalten, des Rectorats der reformirten Gemeinde und des Ewichschen Institutes begründet ist, war neben den Zielen einer vollständigen und später durch Ministerialrescript vom 8. März 1832 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ihr dem ursprünglichen Plan gemäss noch eine andere doppelte Aufgabe gestellt, einerseits die Knaben, welche akademischen Studien sich zu widmen gedenken, für die Secunda eines Gymnasiums vorzubereiten, andererseits den Mädchen, welche in die Anstalt eintreten, die Bildung einer höhern Töchterschule zu gewähren: wir fassen in den nachfolgenden Darlegungen nur die *Realschule*, ihre Rechtsverhältnisse, ihren Unterricht und ihre Zucht, ihre Finanzverhältnisse in's Auge und halten uns dabei, ohne in allgemeine paedagogische Erörterungen einzugehen, an die thatsächlich gegebenen Verhältnisse der Anstalt, an die in den Verordnungen der Königlichen Schulbehörden, in den Statuten der Realschule, in ihrer Disciplinarordnung, den Instructionen

der an ihr angestellten Lehrer, den Protocollen des Lehrercollegiums und den Schulgesetzen niedergelegten Documente.

In nächster Zukunft gehen, wie verlautet, gerade die höhern Bildungsanstalten, in deren Kreis auch unsere Schule gehört, die Realschulen, einer von der höchsten Unterrichtsbehörde geleiteten Reform entgegen, einer auf dem Grunde langjähriger Beobachtungen beruhenden Feststellung ihrer Ziele und ihrer Unterrichtsmittel, einer Abgrenzung der Rechte und Pflichten, die ihnen aus ihrem Verhältnisse zu dem Bürgerstande und gegenüber der idealeren Bildung der Gymnasien entstehen. Wir hegen die feste Zuversicht, dass die verheissenen Maassnahmen, indem sie die unlängbar nothwendigen allgemeinen Normen mit den fast einer jeden Realschule eigenthümlichen, aus örtlichen Beziehungen entsprungenen Tendenzen vermitteln, die gute Sache der Realschulen zu einem endlichen, lange ersehnten Abschlusse bringen werden. Immerhin schien es in so ernstem Momente an der Zeit, die gegenwärtigen Besitzthümer der Schule in einfacher Uebersicht sich zu vergegenwärtigen, um desto gesammelter des Impulses zu harren, der, wie wir hoffen, das individuelle aus eigenen Trieben erwachsene Leben nicht dem Schema einer abstracten Idee zum Opfer bringen, sondern in seinem Kampfe wider mancherlei Missverhältnisse und Nothstände kräftigen, in seinem Aufstreben zu höheren Zielen der Bildung und der Erziehung fördern wird.

§ 1.

Von den Rechtsverhältnissen der Realschule.

Innerhalb der aller Orten üblichen Beziehungen, welche, abgesehen von einigen Berufsschulen, alle höhern Bildungsanstalten des Staates an das *Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten*, die Gymnasien an die Provincial-Schulcollegien, die Realschulen meistens an die *Regierungen* ihres Bezirkes knüpfen, erfreut sich die Realschule zu Barmen ebenso wie die mit ihr verbundene höhere Töchterschule noch der besonderen Fürsorge und Leitung eines *Curatoriums*, dessen Verhältnisse nach vielfachen Verhandlungen mit der reformirten Gemeinde zu Gemarke und der Civilgemeinde der Stadt neuerdings durch ein Statut geordnet sind.¹⁾

Das Curatorium der Real- und höhern Töchterschule ist aus achtzehn *Mitgliedern* zusammengesetzt, aus je einem Prediger der evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld und Wichlinghausen, je zwei Mitgliedern der evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld und einem Mitgliede der evangelischen Gemeinde Wichlinghausen, aus dem ältesten Scholarchen der reformirten Gemeinde Gemarke, dem Oberbürgermeister der Stadt Barmen, aus vier evangelischen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Director

¹⁾ Die „Statuten der Barmer Realschule und der mit ihr verbundenen höhern Töchterschule, Barmen 1851.“ liegen gegenwärtig der Königl. Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung vor. Vergl. über die früheren Statuten und die spätere Vereinbarung den „geschichtlichen Vorbericht“.

der Anstalt, der als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht den Versammlungen beiwohnt.²⁾ Aehnlich wie an andern Schulen Rheinlands und Westphalens, nur in bestimmteren und reicher ausgestatteten Maassen, eine *Behörde zwischen dem Director und der Königl. Regierung*, führt das Curatorium die obere Aufsicht über die Schule, übt in Beziehung auf den Director und das Lehrercollegium, auf Unterricht und Zucht und auf die Verhältnisse der Schule zu den Eltern der Zöglinge die Rechte und Pflichten einer vorgesetzten Behörde innerhalb der gesetzlichen Befugnisse aus, bestimmt unter Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung die Höhe des Schulgeldes, besorgt die Wahl des Directors und der Lehrer und sucht deren Bestätigung bei den vorgesetzten Behörden nach, berathet und beschliesst, ehe sie der Königl. Regierung vorgelegt werden, über alle allgemeinen Anordnungen, die Schulgesetze, den Lectionsplan.³⁾ Aus den vier evangelischen Pfarrern des Curatoriums wird jährlich und zu einjähriger Amtsdauer ein *Praeses* gewählt, welcher das Curatorium bei allen Verhandlungen mit den Behörden, den Lehrern und den Eltern der Zöglinge vertritt, die Mitglieder des Curatoriums zu den Sitzungen beruft, dem Curatorium die seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zur Berathung vorlegt, die protocollarischen Verhandlungen leitet und, wenn es erforderlich ist, zur Abstimmung bringt: für den Fall einer Verhinderung vertritt ihn ein aus den geistlichen Gliedern des Curatoriums gewählter Vicepraeses, der für die Dauer der Verhandlung in die Rechte und Pflichten des Praeses eintritt.⁴⁾

Für die Stellung des Curatoriums sowie der Realschule überhaupt ist ihr Verhältniss zu der reformirten Gemeinde in Gemark von wesentlicher Bedeutung. Die reformirte Gemeinde hat unter der Bedingung, dass ihr ehemaliges Rectorat in der Realschule nachweislich fortbestehe und demgemäss der Anstalt die Verpflichtung zum Unterricht in den alten Sprachen bis zur Secunda eines Gymnasiums obliege, dass einer ihrer Lehrer stets ein evangelischer Theologe sei, und der jedesmalige älteste Scholarch der reformirten Gemeinde in dem Curatorium Sitz und Stimme habe, der Realschule die gegenwärtig die Summe von c. 500 Thlr. betragenden Zinsen des Rectoratsfonds überwiesen. Auf der Grundlage dieser am 9. März 1823 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Curatorium der Anstalt und dem Presbyterium der reformirten Gemeinde beruht, soweit er überhaupt durch rechtliche Normen abgegränzt werden kann, der *evangelische Character der Realschule*, welcher auch neuerdings noch durch den Beschluss des Gemeinderaths vom 19. Februar 1856 ausdrücklich anerkannt ist, dem zufolge stets evangelische Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in das Curatorium deputirt werden sollen.⁵⁾

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen können nur Candidaten des höhern Schulamts, welche vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission die Prüfung bestanden haben, an der Realschule als ordentliche Lehrer angestellt werden. Dem eben angedeuteten Character der Realschule gemäss gehören die sämmtlichen Lehrer der Anstalt der evangelischen Confession an.⁶⁾

Die *amtlichen Verhältnisse der Lehrer*, ihre Rechte und ihre Pflichten, die Bezirke ihrer gemeinsamen und besonderen Thätigkeit sind in der Instruction, welche die Vocationsurkunden

²⁾ Statut. § 2. — ³⁾ Statut. § 5. — ⁴⁾ Statut. § 3. — ⁵⁾ Statut. Geschichtl. Vorbericht, sowie § 6. u. § 7.

⁶⁾ Ministerial-Rescript v. 29. März 1827. Statut. § 6.

begleitet, nach den gesetzlichen Vorschriften geordnet; 7) nur dass die Autorität, deren das Curatorium der Realschule geniesst, auf die Stellung des Lehrercollegiums, namentlich des *Directors*, in entsprechender Weise einwirkt. Denn nach der dem Director ertheilten und von den Königlichen Behörden bestätigten Instruction ist das Curatorium die ihm zunächst vorgeordnete Behörde, deren Beschlüssen er vorbehaltlich des Recurses an die Königl. Regierung Folge zu leisten verpflichtet ist, und er hat demgemäss alle Berichte an die vorgesetzte Behörde durch das Curatorium oder nach näherem Benehmen mit dem Praeses des Curatoriums direct zu erstatten, von allen amtlichen Verfügungen, Schreiben und Berichten durch den Praeses dem Curatorium Mittheilung zu machen und alle die Organisation der Anstalt, den Lectionsplan, das Local, die Finanzen derselben oder die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffenden Angelegenheiten jedenfalls vor der Berichterstattung der Beschlussnahme des Curatoriums zu unterbreiten. 8) Innerhalb des Lehrercollegiums ist den *Ordinarien* der einzelnen Klassen die ihnen gesetzlich zustehende ausgezeichnetere Stellung angewiesen: während dem Director die einheitliche Leitung des Unterrichts und die Zucht durch die ganze Schule hin obliegt, und jeder Lehrer frei und selbstständig innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre waltet, treten die Ordinarien dem Einflusse gemäss, den sie schon durch die grössere Stundenzahl auf das Leben ihrer Klasse üben, zu allen ihnen anvertrauten Schülern in ein näheres, persönliches, väterlich fürsorgendes Verhältniss, überwachen das Maass der häuslichen Aufgaben und die Thätigkeit der Schüler und soweit dies möglich ihren sittlichen Wandel auch ausserhalb der Schule, bringen die etwaigen Disciplinarfälle in ihren Klassen zur Kenntniss des Directors und machen die Anordnungen des Directors und der Lehrerconferenz den Klassen bekannt, besorgen vorzugsweise den Verkehr zwischen der Schule und den Eltern der Zöglinge. 9) Die sämmtlichen Mitglieder des Lehrercollegiums treten alle vierzehn Tage zu einer ordentlichen *Conferenz*, ausserdem so oft es die Umstände erfordern, zu einer ausserordentlichen Conferenz zusammen, um die auf die Schule bezüglichen Angelegenheiten, soweit sie zur Competenz des Lehrercollegiums gehören, insbesondere alles, was den Stoff und die Methode des Unterrichts oder den Fleiss und das sittliche Betragen der Schüler betrifft, sowie wichtigere Disciplinarfälle einer gemeinsamen Berathung und Beschlussnahme zu unterwerfen. 10)

Die *Zahl der Lehrer* richtet sich, wie die Statuten ausdrücklich bemerken, nach dem

7) Eine Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, unter ihnen besonders die Instruction für die Directoren der Gymnasien, welche nach dem Ministerial-Rescript v. 7. Januar 1840 auch für die Directoren der Realschulen gültig sind, in L. v. Rönne's Unterrichtsweisen des preussischen Staates. Berlin 1855. Theil 2. Abth. 3. Abschn. 2. Cap. 3 u. 4.

8) Instruction für den Director der Realschule und der mit ihr verbundenen höhern Töchterschule zu Barmen v. 4. Juli 1856. § 18. u. § 19.

9) Ueber die Rechte und Pflichten der Ordinarien, vgl. besonders das Publicandum des Consistoriums zu Cöln v. 26. Febr. 1824 und das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837. 3, deren hauptsächliche Bestimmungen in die Disciplinarordnung für die Realschule und die mit ihr verbundene höhere Töchterschule zu Barmen v. 16. Januar 1851, § 6. übergegangen sind.

10) Ueber Lehrerconferenzen und ihre Thätigkeit vgl. besonders die Instruction der Gymnasial-Directoren, namentlich die Brandenburger Instruction v. 10. Juni 1824, § 5, und das Ministerial-

Bedürfnisse der Anstalt.¹¹⁾ Das gegenwärtige Lehrercollegium, aus dem Director und elf Lehrern zusammengesetzt, hat zugleich die Verpflichtung, den progymnasialen Unterricht in den alten Sprachen und, von zwei Lehrerinnen unterstützt, die vier Klassen der höhern Töchterschule zu versorgen.¹²⁾

§ 2.

Von der Lehrverfassung der Realschule.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es nicht verstatet, Knaben, welche ihres noch zu zarten Alters wegen das gehörige Maass körperlicher und geistiger Energie und die erforderlichen Elementarkenntnisse entbehren, in eine höhere Bildungsanstalt aufzunehmen.¹³⁾ Daher ist zur *Aufnahme in die Sexta der Realschule*, welche am geeignetsten zum Anfang des Schuljahres im Herbste und nur ausnahmsweise auch zu andern Zeiten Statt findet, der Regel nach nothwendig, dass der angemeldete Knabe bereits das neunte Lebensjahr vollendet habe und in der Prüfung Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift und einige Fertigkeit etwas Dictirtes leserlich, frei von groben orthographischen Fehlern und reinlich in deutscher und lateinischer Schrift nachzuschreiben, Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und dem Leben Jesu und Geläufigkeit im Aussprechen ganzer Zahlen sowie Sicherheit in der Behandlung der vier Spezies mit unbenannten Zahlen nachweise:¹⁴⁾ es bleibt dabei in einzelnen Fällen der allseitigen Erwägung des Lehrercollegiums anheimgestellt, auch Knaben vor vollendetem neunten Jahre, falls sie in ihrer Entwicklung und in ihren Kenntnissen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in die letzte Klasse aufzunehmen. Das höhere Maass des Alters und der Kenntnisse, welches die Aufnahme in eine der höhern Klassen bedingt, entspricht den in den vier untern Klassen einjährigen Cursen und den für jeden Lehrgegenstand fest abgegrenzten Klassenzielen.¹⁵⁾

Ihren Statuten zufolge hat die Realschule, abgesehen von den Aufgaben, welche die Vorbereitung für die Secunda eines Gymnasiums und die Klassen der höhern Töchterschule ihr auferlegen, „das *Ministerialregulativ vom 8. März 1832* und die dasselbe ergänzenden

Rescript v. 24. Octbr. 1837. 5. In Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Vorschriften die Instruction für den Director der Realschule zu Barmen § 6, Disciplinarordnung § 6. u. 7. und Instruction für die Lehrer an der Realschule § 3.

¹¹⁾ Statut. § 8. — ¹²⁾ Statut. § 1.

¹³⁾ Vgl. insbesondere das Publicandum des Consistoriums zu Cöln v. 17. Juli 1824 und v. 10. Juni 1825, das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837. 1. und das Ministerial-Rescript v. 30. Decbr. 1842.

¹⁴⁾ Die eben angegebenen Erfordernisse zur Aufnahme in die Realschule sind für unsere Anstalt in Folge eines Rescripts der Königl. Regierung zu Düsseldorf v. 25. Januar 1857, einerseits in Bezug auf das Alter durch Beschluss des Curatoriums v. 6. Februar 1857, andererseits in Bezug auf die Kenntnisse durch Beschluss des Lehrercollegiums v. 28. Mai 1857 näher festgestellt.

¹⁵⁾ Ueber die Pensa der einzelnen Klassen enthalten die jährlichen Programme der Realschule in dem Abschnitte von der Lehrverfassung die erforderlichen Angaben.

und abändernden spätern gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Grundlage“ und verfolgt ihrer Stiftung gemäss den Zweck, den Zöglingen, welche dem Kaufmannsstande sich zu widmen gedenken, eine vollständig ausreichende Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu gewähren.¹⁶⁾

Die Ziele ihres Unterrichts sind demnach durch das Grundgesetz der Schulen dieser Kategorie gegeben, durch das Ministerialrescript vom 8. März 1832,¹⁷⁾ nach welchem die *Entlassungsprüfung an Real- und höheren Bürgerschulen* dahin geordnet ist, dass in der *Religion* Bekanntschaft mit der heiligen Schrift im Allgemeinen, mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, sowie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in Bezug auf Sprachen im *Deutschen* ein von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und von Verwechslung des Prosaischen und Poetischen freier Ausdruck, angemessene Fertigkeit in zusammenhängendem mündlichen Vortrage und im Disponiren leichter Themata und Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den hauptsächlichsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts; im *Lateinischen* die Fertigkeit den Julius Caesar und leichtere Stellen aus Ovid und Virgil zu übersetzen, Kenntniss und richtige Anwendung der grammatischen Regeln und Bekanntschaft mit der Quantität und dem daktylischen Versmaasse; im *Französischen und Englischen* die Fähigkeit einen Brief oder einen Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig zu schreiben und eine dem Inhalte und der Sprache nach nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers geläufig zu übersetzen, richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen, sowie Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Litteratur und den wichtigsten Schriftstellern der Nation; in Bezug auf Wissenschaften in der *Geschichte und Geographie* eine deutliche chronologisch geordnete und auf geographischer Basis ruhende Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassung und den innern Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, sowie genaue Kenntniss der Elemente der mathematischen und physischen Geographie und der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht; in den *mathematischen Disciplinen* Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben, Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniss der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauches der mathematischen Tafeln; was die *Naturwissenschaften* betrifft, in der Naturbeschreibung eine auf Anschauung begründete Kenntniss der Klassification der Naturproducte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens, in der Physik Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus und vom Lichte, in der Chemie Kenntniss von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substan-

¹⁶⁾ Statut. § 1.

¹⁷⁾ Wir theilen, wie dies auch in frühern Programmen geschehen, die an die Abiturienten einer Realschule gestellten Forderungen in den Worten des angezogenen Ministerial-Rescripts mit.

zen und der Salze, die durch schriftliche und mündliche Prüfung zu bewährenden Erfordernisse zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife sind.

An diese Abiturientenprüfung einer Real- oder höhern Bürgerschule ist den Erlassen der Königlichen Behörden zufolge die *Berechtigung* zum Eintritt in die militairische Laufbahn als Offizieraspirant, in das Bergfach, Forstfach und Postfach, in das Königliche Gewerbeinstitut und die landwirthschaftlichen Akademien, in die Bureaus der Provinzialbehörden als Civilsupernumerarien geknüpft; das Zeugniß der Reife für die Prima berechtigt zu einjährigem freiwilligen Militairdienst¹⁸⁾; wenn die Statuten der Anstalt unsern Zöglingen auch eine vollständig ausreichende Vorbildung für den Kaufmannsstand zusichern, so muss

¹⁸⁾ Ueber die Berechtigung zum Eintritt in die militairische Laufbahn als Offizieraspirant vgl. d. Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 4. Febr. 1844 u. d. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 22. Febr. 1844. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Bergfach resp. die Zulassung zum Bergbau-Eleven-Examen vgl. C. R. d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 12. März 1857. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Forstfach resp. in die höhere Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde vgl. Regulativ d. Finanz-Min. v. 15. August 1830. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in den Postdienst als Posteleve vgl. Reglement d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 20. August 1849 u. Verfügung dess. Min. v. 11. Decbr. 1849. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Kgl. Gewerbeinstitut zu Berlin vgl. Regulativ d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 5. Juni 1850 für die Organisation d. Kgl. Gewerbeinstituts § 2. Ueber die Berechtigung zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf vgl. Regulativ d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 11. Juni 1849. § 10. Ueber die Berechtigung zum Eintritte in die Bureaus der Provinzialbehörden als Civilsupernumerarien vgl. die durch C. R. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Decbr. 1823 an sämmtl. Regg. mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 31. Octbr. 1827, auf welche die spätern desfallsigen Erlasse der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz zurückgehn. Vgl. Rönne a. O. Bd. 2, S. 293 fgg. Ueber die Berechtigung des Primazeugnisses zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vgl. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 2. Juni 1841. Ausserdem berechtigt das Zeugniß der Reife für die Prima zum Studium der Wundärzte und Thierärzte erster Klasse, und das Zeugniß der Reife für die Secunda zum Studium der Chirurgie und der Zahnarzneikunde resp. zur Prüfung der Wundärzte und Thierärzte zweiter Klasse. Vgl. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 16. Aug. 1841 u. v. 2. Aug. 1855. Eine Revision der eben angeführten Gesetze wäre im Interesse der Realschulen und ihrer unleugbaren Zurücksetzung gegen die Gymnasien wünschenswerth. Wir sind weit entfernt, den Werth eines vollständig abgeschlossenen Gymnasialcursus und der auf den alten Sprachen beruhenden humanen Bildung zu unterschätzen; wir stehen auch, da die meisten unsrer Schüler dem Kaufmannsstande sich zuwenden, jenen Berechtigungen zum Eintritt in den Staatsdienst ohne besonderes Interesse und unbefangenen Blickes gegenüber, und wir möchten aus leicht begreiflichen Ursachen es nicht befürworten, dass die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes an eine frühere Stufe des Schulcursus geknüpft werde. Dass aber bei der Meldung zum Militairdienst der eben ver setzte Secundaner oder, wie in der Provinz Brandenburg, der einjährige Tertianer des Gymnasiums dieselbe Vergünstigung genießt wie der Secundaner einer Realschule erst nachdem er das Zeugniß für die Prima sich erworben, dass das Regulativ für die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf das Zeugniß der Gymnasialprima, das doch eben keinen Reichthum an naturwissenschaftlichen Kenntnissen verbürgt, mit dem Abgangszeugniß einer Realschule nach bestandener Prüfung gleichstellt, dafür und für andere ähnliche Parallelen will nach den Erfahrungen, die

das Lehrercollegium zugleich in bestimmtester Weise darauf hinweisen, dass nur die vollständige Absolvierung des Cursus von der Sexta an und durch die obern Klassen hin dieses Ziel verbürgen, dass aber die Schule für die spätern Leistungen von Schülern, die später eintreten und mitten auf dem Wege inne haltend mit der halben Vorbildung der Secunda oder gar der Tertia sich begnügen, eine Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann.

Als eine vollständige zu Entlassungsprüfungen berechnete Realschule gliedert sich die Anstalt in sechs von einander gesonderte *Klassen*, deren vier untere einen einjährigen, die beiden obern, ohne dass begabteren und fleissigen Schülern der einjährige Weg durch die Klasse verschlossen ist, einen zweijährigen Cursus haben¹⁹⁾. Der Religionsunterricht, die deutschen und französischen, die historischen und geographischen Lectionen, die Uebungen im praktischen Rechnen, im Schreiben, Zeichnen und Singen gehen durch alle Klassen, die lateinische Sprache beginnt in Quinta, der mathematische Unterricht in Quarta, die botanischen und zoologischen Curse sind besonders den drei untern, der mineralogische, chemische und physikalische Unterricht den drei oberen Klassen zugewiesen²⁰⁾. In Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, welche vor Zersplitterung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer warnen und auf *Einheit des Unterrichts* ungeachtet der unabweisbaren Mannigfaltigkeit der Lectionen dringen, sind die Lehrkräfte durch die Schule hin in der Art vertheilt, dass in allen, vorzüglich in den untern Klassen abgesehen von den technischen Lectionen sämtliche Lehrstunden einer Klasse in den Händen des Ordinarius und eines oder zweier Nebenlehrer liegen²¹⁾. Die *Pensa* des Unterrichts für sämtliche Klassen und für jeden einzelnen Lehrgegenstand werden am Anfange eines jeden Schuljahres in den Conferenzen des Lehrercollegiums festgestellt und in den Schulnachrichten der jährlichen Programme veröffentlicht²²⁾. Die Zahl der Lectionen beträgt in Sexta 30, in Quinta und Quarta 32, in Tertia, Secunda, Prima, da die Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der meisten unserer Schüler einen fortgesetzten Unterricht im Schreiben und im Rechnen fordert, noch die Summe vom 34 wöchentlichen Lehrstunden²³⁾.

wir sowohl an Gymnasien als an Realschulen gemacht haben, der ausreichende Grund uns nicht einleuchten.

¹⁹⁾ Die an allen vollständigen Realschulen übliche Einrichtung einjähriger und in den beiden obern Klassen zweijähriger Curse wurde bei Vorlage des Lectionsplanes für das Sommersemester 1857 in den Sitzungen des Curatoriums vom 27. Februar und v. 13. März 1857 festgestellt.

²⁰⁾ Vgl. Schulnachrichten. B. Lehrverfassung.

²¹⁾ Vgl. Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837, 3 und v. 7. Januar 1856, sowie, was die Durchführung des Klassensystems an unsrer Anstalt betrifft, die beiden Uebersichtstabellen über die Verwendung der Lehrkräfte während des Wintersemesters 1856/57 und während des Sommersemesters 1857.

²²⁾ Vgl. besonders die Instruction der Gymnasial-Directoren, das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837, 4 und diesen allgemeinen Bestimmungen gemäss die Instruction des Directors der Realschule zu Barmen § 2. Ueber die Mittheilung der Klassenpensa in den jährlichen Programmen vgl. Ministerial-Rescript v. 23. August 1824.

²³⁾ Ueber die gesetzliche Zahl der Lehrstunden an höhern Schulen vgl. Ministerial-Rescript vom

In der *Methode des Unterrichts* hat die Realschule zu Barmen ihre Normen an den Verordnungen der Königlichen Schulbehörden²⁴⁾. Seitdem Lorinser seine Anklagen gegen die höhern Lehranstalten gerichtet, haben die Erlasse des Ministeriums vielfach vor übermässiger Ausdehnung des Stoffes, vor akademisch gearteten Vorträgen der Lehrer und gedankenlosem Schreibwesen der Klassen, vor Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen, besonders schriftlichen Arbeiten gewarnt und darauf hingewiesen, dass es im Gebiete der Schule nicht sowohl auf systematische Abrundung des Unterrichtsmaterials als auf Sicherheit und Fertigkeit in dem was nothwendig ist und auf Vertrautheit mit einem Stoffe von begrenztem Umfange ankomme, dass die Erfolge des Unterrichts auf dem geistigen Verkehr des Lehrers mit seinen Schülern in der Klasse und dem steten Wechsel zwischen Vortrag und mannigfach combinirender Frage und häufig wiederkehrender Wiederholung beruhe. Immerhin werden auch häusliche Arbeiten zur Ergänzung des Unterrichts und um die in der Schule begonnenen Uebungen in selbständiger Form fortzusetzen oder die in der Klasse gewonnenen Ergebnisse in schriftlichen Arbeiten zu bethätigen, für die Schüler nothwendig sein: wir werden strenge wie bisher auf pünctliche, ordnungsgemässe und saubere Ausführung der Aufgaben halten und, wo das elterliche Haus die Aufsicht nicht zu übernehmen vermag, den Zöglingen, insbesondere den jüngern Gelegenheit zu Arbeitsstunden geben.

Wie an allen andern Schulen des Staates, ist auch an der Realschule ein regelmässiger *Turnunterricht*²⁵⁾, während des Sommers für alle Schüler, während des Winters wenigstens für die Vorturner eingeführt. Auch unternehmen in jedem Vierteljahre einmal sämtliche Klassen, eine jede unter Aufsicht ihres Ordinarius, einen Spaziergang in die Umgegend.

§ 3.

Von den Aufgaben der Realschule zu Barmen.

Schon das einleitende Wort dieser Mittheilungen deutete auf die unleugbare Thatsache hin, dass die meisten Realschulen des preussischen Staates in eigenthümlicher Weise, jede an die örtlichen Verhältnisse angelehnt, sich gestaltet haben. Nachdem wir daher die auf den gesetzlichen Vorschriften ruhenden allgemeinen Normen, die Regel angegeben haben, welche die Lehrverfassung unsrer Anstalt wie aller andern Schulen dieser Richtung ordnet, dürfen

24. Octbr. 1837 4. Ueber die an unsrer Schule seit Ostern d. J. durchgeführte Verminderung der Lectionen vgl. die beiliegenden Uebersichtstabellen.

²⁴⁾ Vgl. das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837 bes. 5 u. 8, das Ministerial-Rescript v. 20. Mai 1854 und die auch für Realschulen höchst beachtenswerthen Andeutungen des Ministerial-Rescripts v. 7. Januar 1856.

²⁵⁾ Zu dem bereits seit längerer Zeit an der Anstalt eingeführten Turnunterricht während des Sommers ist durch Beschluss des Curatoriums v. 21. Novbr. 1856 noch ein Wintercursus hinzuge treten. Die Schule hat es freilich noch zu bedauern, dass die ungünstige Lage unsers Turnplatzes und die ungemaine Bereitwilligkeit vieler Eltern zu Dispensationsgesuchen die Erfolge dieser körperlichen Uebungen vielfach beeinträchtigen.

wir uns dem Versuche nicht entziehen, auch das individuelle Leben grade unsrer Schule und die Pflichten, die sie auch darin noch dem Lehrercollegium auferlegt, die Mittel, die sie für diesen Theil ihrer Arbeit verwendet, auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung und der an ihr gültigen Ordnungen wenn auch nur in den äussersten Umrissen abzugrenzen.

Eine Stiftung der reformirten Kirche, nachher durch eine Vereinigung evangelischer Bürger der Stadt erweitert, auch jetzt noch durch die Gliederung ihres Curatoriums den evangelischen Gemeinden Barmens innig verbunden und inmitten einer Bevölkerung wirksam, die auch in dunkeln Tagen den lebendigen in Liebeswerken thätigen Glauben sich bewahrt, hat von ihren ersten Anfängen her die Realschule zu Barmen das Gepräge einer *christlichen Schule* getragen, einer Schule, deren Lehren und Lernen, deren Erziehen und Gehorchen an dem Worte Gottes das höchste Gesetz ihres Lebens hat, die eben darum auch bei aller Mannigfaltigkeit der an ihr wirkenden Lehrkräfte, bei aller Verschiedenheit der ihr überwiesenen Zöglinge doch von Einem Geiste, dem Geiste des Glaubens und der Liebe getragen, nach Einem Ziele, dem Bau des Reiches Gottes in dem aufwachsenden Geschlechte, hinstrebt. Es entspricht diesem scharf ausgeprägten Character unsrer Schule, wenn die Disciplinarordnung des Curatoriums die Hoffnung ausspricht, dass die geordneten Träger des Unterrichts und der Erziehung, die Lehrer der Schule, im Glauben innig verbunden, unter das Wort Gottes und seine heilige Zucht sich stellen, wenn die dem Lehrercollegium gemeinsame Instruction zu den Männern, die in freier Wahl zum Dienste an dieser Schule sich entschlossen, die zuversichtliche Erwartung hegt, dass sie, vor dem Auge dessen der in das Verborgene sieht ihr Amt, führend, durch lautere Frömmigkeit und kirchliche Lebenshaltung ihren Schülern ein Vorbild sein und das Band, das die Schule mit der evangelischen Kirche verbindet, treu bewahren und fester knüpfen werden.²⁶⁾ Die Lösung der Aufgabe, die der Realschule nach dieser Seite hin gestellt, zu der das Lehrercollegium verpflichtet ist, wird immer mehr ein Werk der Erziehung als des Unterrichts und des Lernens sein: wir wissen es wohl, dass jede wissenschaftliche und sprachliche Lection die Ahnung der ewigen göttlichen Gesetze, die durch Natur und Menschenleben walten, in den Gemüthern zu wecken vermag; wir glauben und haben es erfahren, dass der Religionsunterricht, überall an die heilige Schrift angeschlossen, den Samen eines demüthigen Glaubens an Gottes Wort ausstreuen und dazu beitragen kann, dass Jesus Christus, Er der eingeborne Sohn vom Vater von dem alle Schrift zeugt, in den empfänglichen Herzen eine Gestalt gewinne; aber wir sind auch fest überzeugt, dass nur da wo unverbrüchliche Ordnungen die Kinder zum Gehorsam unter die Zucht und zur Wahrhaftigkeit der Gesinnung, zur Erkenntniss ihrer Schwäche und der Kraft eines in dem Heiland ruhenden Lebens, zu den Tugenden eines wahrhaftigen Christenmenschen und eines treuen Haushalters mit den verliehenen Gaben erziehen, wo in der Strafe, welche die väterliche Autorität des Lehrers verhängt, mit dem Ernst der über die Sünde zürnt das herzlichste Erbarmen mit der Schwachheit sich verbindet, nur da wo die Arbeit des Tages und jeden Abschnitt in dem Leben der Schule weihend das Gebet ein Band heiliger Gemeinschaft um Lehrer und Schüler schlingt,

²⁶⁾ Disciplinarordnung § 1 u. § 2. Instruction § 12.

das leicht verwehende Samenkorn des Unterrichts feste Wurzeln schlagen und die Idee einer christlichen Schule ihrer Erfüllung entgegenreifen kann.

Die Realschule zu Barmen hat, wie bereits bemerkt, eine ihr eigenthümliche Tendenz auch darin, dass sie ihren Zöglingen eine vollständig ausreichende Vorbildung vornemlich für den Kaufmannsstand gewähren soll: sie gedenkt diese statutengemäss ihr gestellte Aufgabe nicht in der Weise einer Fachschule unmittelbar und in engherziger Beziehung des Stoffes auf den künftigen Beruf ihrer Schüler zu lösen; sie sucht, wie es dem Wesen der Realschule entspricht, die ihr individuelle Tendenz auf einer allgemeineren Grundlage, im Zusammenhange mit den humanen Zwecken der Bildung und des Unterrichts und darum mit um so zuverlässigerer Verbürgung des Erfolges zu verwirklichen: sie will für den *höhern Bürgerstand* ihres Bezirkes eine *allgemeine Bildung* vorbereiten, die ebenso eine Summe nothwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten in sich schliesst, wie die sichern Wege zu einer edleren Lebensauffassung und sittlichen Willensbestimmung zeigt. Schon die leitenden Grundsätze, welche die Stifter der höhern Lehranstalt in Barmen ihren Berathungen zu Grunde legten, stellen das Bedürfniss einer den Ansprüchen, welche die gegenwärtige Culturstufe der bürgerlichen Gesellschaft macht, entsprechenden allgemeinen Bildung in die erste Linie; ²⁷⁾ die bisherigen Lectionspläne der Anstalt zeigen überall das angemessene Gleichgewicht zwischen idealen und realen Unterrichtsmitteln; wenn wir die eben angedeuteten Principien, die bei der Reorganisation des Realschulwesens maassgebend sein dürften, dem Unterricht unserer Schule einzubilden und auch die Lehrgegenstände, welche die Fachschule nur für den nächsten Zweck ausbeutet, zugleich und ohne dass die sichere zu sofortigem Gebrauch bereite Aneignung des Stoffes darunter leidet, zur Entwicklung der geistigen Kräfte zu verwenden trachten, so setzt das gegenwärtige Lehrercollegium nur die von der Vergangenheit ihm überlieferte Richtung seiner Arbeit fort. Wir dürfen uns hier wohl einer nähern Ausführung dieses vielbesprochenen Themas und seiner Anwendung auf die einzelnen Disciplinen der Schule entschlagen: wir möchten neben der Religionslehre und dem historischen Unterricht, die der Lehrplan einer den industriellen Beruf zugewandten Realschule doch überwiegend wenn nicht allein im Interesse eines reicheren Bildungszieles aufnimmt, nach dieser Seite hin vorzüglich noch auf die deutsche Lection und in ihr auf die Mittheilung, Erläuterung und Aneignung deutscher Gedichte hinweisen, die auf jeder Stufe in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt ebenso geeignet sind, den literaturhistorischen Stoff zu beleben und den eigenen Versuchen Vorbilder der Darstellung zu gewähren, als durch den Verkehr mit den edelsten und reinsten Erzeugnissen der nationalen Poesie die Freude an Sprache, Rede und Dichtung zu wecken, den patriotischen, religiösen und aesthetischen Sinn des Schülers zu bilden, jugendliche Begeisterung für das Ideale in Welt und Leben zu erzeugen: wir wollen hier nur die auf langjährige Erfahrung begründete Ueberzeugung des Lehrercollegiums aussprechen, dass auch in allen andern Unterrichtsstoffen der Schule die Elemente eines geistigen Bildungsprocesses liegen, dass der Unterricht in den neueren Sprachen, ohne dass die Hineingewöhnung in das fremde Idiom dadurch verkürzt wird, an und durch die Auffassung und Anwendung der grammatischen Regel die Elasticität des Geistes zu

²⁷⁾ Protocoll v. 22. Novbr. 1822 über den Vorschlag eine höhere Lehranstalt in Barmen zu errichten.

erzeugen vermag, deren grade die praktischen Stände der Nation für ihre künftige Lebensarbeit bedürfen, dass der naturwissenschaftliche Unterricht, wenn er auf jeder Stufe anschaulich ist, überall Gegenstand und Beschreibung, Versuch und Gesetz einander gegenüberstellt, ebenso die Masse des vorgeschriebenen Stoffes bewältigen als den Blick zu eigenem Sehen, Aufmerken und Beobachten schärfen und die Freude, die das kindliche Gemüth an der Natur hat, zu einer bewussten Einsicht in den Reichthum des Naturlebens vertiefen wird.

Während die wissenschaftliche Thätigkeit unserer Schule, ebenso wie die analoge wenn auch meistentheils anderen Gebieten angehörende Arbeit des Gymnasiums, über die enger gezogenen Kreise der Volksschule hinausgeht und, den verwickelteren Interessen der Stände gemäss, in die ihre Zöglinge einst einzutreten gedenken, eine dem Umfange nach reichere, der Begründung nach tiefere Bildung anbahnt, als das elementare Wissen und Können ist, welches die Volksschule jedem auch dem Aermsten im Volke mitgiebt: hat die Realschule mit allen andern Bildungsanstalten des Staates, etwa die Berufsschulen ausgenommen die allen ethischen Mitteln der Erziehung und des Unterrichts entsagt haben, die *nationalen Ziele*, die *Bildung zum Bürgerthum* gemeinsam, und es ist daher auch unserer Schule die Aufgabe gestellt, der Stadt der sie angehört die künftigen Glieder ihres Gemeinwesens, dem Könige treue Unterthanen und freie Bürger, dem deutschen Vaterlande Herzen voll inniger Hingabe an seine Interessen und die noch immer nicht gelösten Probleme seiner Entwicklung zu erziehen. Wir werden diese Aufgabe, die das öffentliche Leben der Nation in Gemeinde, Staat und Vaterland uns entgegenbringt, die, wenn es dessen noch bedürfte, in der Verpflichtung des Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den König und die von Jhm beschworene Verfassung ihren allgültigen Ausdruck gefunden,²⁸⁾ nicht auf dem Wege des Unterrichts und der Lehre allein lösen können, sondern bei weitem mehr noch durch den allmählich aber sicher wirkenden Einfluss, den die Zucht und die strenge Sitte der Schule übt. Denn wenn es auch in die Hand des Lehrers der Geschichte gelegt ist, sofern er über die Einübung dürre historischer Notizen sich erhebt, die Achtung und die ehrfurchtsvolle Scheu vor dem eigenthümlichen historisch erwachsenen Sein einer Nation und die jugendliche Begeisterung für die höchsten Güter des Volkslebens, für Freiheit und Ordnung, zu wecken, und die Verehrung gegen das angestammte Fürstenhaus, das die edelsten Stämme Deutschlands um sich versammelt und zur Einheit eines mächtigen Staates verbunden, in den Biographien der preussischen Geschichte zu nähren: so wird doch nur die Schule, welche die Ziele ihrer Arbeit zu der Idee einer Erziehungsanstalt vertieft, in der ein einträchtiges, gegenseitig sich tragendes Lehrercollegium die Pflicht der christlichen Zucht an den Unmündigen ühend zur treuen Erfüllung der Schülerpflichten auch der kleinsten, zum Respect vor der geordneten Autorität und in Arbeit und Gehorsam allmählich zu sittlich freier Selbstständigkeit des Denkens und Wollens gewöhnt, ihrer Zöglinge auch im spätern männlichen Alter und der Tugenden in ihnen gewiss sein, die das bürgerliche Leben tragen und schmücken, des Gehorsams unter das Gesetz, der

²⁸⁾ Ueber die eidliche Verpflichtung der Lehrer vgl. die Allerh. Cabinets-Ordre v. 5. Novbr. 1833 und über ihren Eid auf die Verfassung d. Ministerial-Rescript v. 12. Juli 1850.

Unterordnung unter das Allgemeine, der sich selbst verleugnenden Hingabe an höhere, an corporative und patriotische Interessen.

Je abhängiger schon die Erfolge des Unterrichts von der Gewöhnung der Schüler an Gehorsam, an stille Sammlung und geordneten Fleiss sind, je dringender grade die religiösen und patriotischen Ziele unserer Realschule auf die Erziehung der ihr anvertrauten Kinder und auf feste Maasse für das Leben der Schule hinweisen, desto rathsamer dürfte es sein, auch auf die Disciplin unsrer Anstalt noch einen Blick zu werfen, auf die Gesetze zu deren Beobachtung bei ihrer Aufnahme die Schüler und, soweit es erforderlich ist, ihre Eltern sich verpflichten, auf die Ordnungen die in gleichmässigem Wechsel zwischen Arbeit und Erholung und Prüfung den Tag und das Schuljahr durchdringen, auf die Strafen die, wenn es nicht anders möglich, den Gehorsam gegen Gesetz und Sitte erzwingen und den ungebrochenen widerstrebenden Sinn auf die Bahn der Ordnung zurückführen.

§ 4.

Von der Schulordnung der Realschule.

Kinder, welche in die Realschule einzutreten gedenken, sind von ihren Eltern oder den Angehörigen, welche die Stelle der Eltern vertreten, bei dem Director zu der von ihm bestimmten Zeit anzumelden. Eine von den Mitgliedern des Lehrercollegiums angestellte *Aufnahmeprüfung*, bei der die Gegenwart der Eltern oder Angehörigen nicht gestattet ist, entscheidet über die Klasse, welcher der angemeldete Zögling angehören wird. Sobald Kinder in die Realschule aufgenommen sind, tritt für sie als Schüler die Verpflichtung ein, allen *Gesetzen der Schule*²⁹⁾ in strengem Gehorsam sich zu unterwerfen.

Mit gutem Grunde dürfen wir zu den Eltern unsrer Zöglinge das Vertrauen hegen, dass sie, der ererbten Sitte des Thales getreu, ihre Kinder allsonntäglich und an den hohen Festen der Kirche zu fleissigem *Besuche des Gottesdienstes* anhalten werden.

Schüler, welche Krankheit am Besuch der Schule behindert hat, überbringen nach ihrer Rückkehr dem Ordinarius einen von ihren Eltern oder deren Stellvertretern ausgestellten an-

²⁹⁾ Auf Grund der „Gesetze der höhern Stadtschule in Barmen vom 1. Aug. 1828“ und der in den Programmen v. J. 1831, 1839 u. 1845 enthaltenen allgemeinen Schulverfassung, sowie mit Benutzung der Schulgesetze für das Gymnasium zu Elberfeld, die Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr und das Gymnasium und die Realschule zu Duisburg hat eine besondere Commission und hierauf die Conferenz des Lehrercollegiums die bereits im Wintersemester 1854/55 entworfenen Schulgesetze der Realschule zu Barmen näher berathen und festgestellt: der Verfassung unsrer Anstalt gemäss werden sie nunmehr dem Curatorium und der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vorgelegt werden. Die obige Darstellung übergeht die überall üblichen Sätze über die Pflichten eines guten Schülers, über Aufmerksamkeit, Fleiss und sittliches Betragen innerhalb und ausserhalb der Schulmauern, und giebt nur einige der für unsere Anstalt und ihre Verhältnisse vorzüglich beachtenswerthe Bestimmungen.

gemessenen *Entschuldigungszettel*. In Betracht dass nur ein ununterbrochener stetiger Schulbesuch den sichern Fortschritt durch die Klassen hin verbürgen kann, erwartet die Schule, dass, abgesehen von Krankheiten, die Eltern nur aus triftigen Gründen und bei unabwendbaren Hindernissen ihre Kinder von den Lectionen fern halten werden: jedenfalls ist dann vorher und schriftlich unter Angabe der bezüglichen Gründe durch den Ordinarius die Erlaubniss des Directors nachzusuchen. Nur auf den besondern, erforderlichen Falls durch ärztliche Zeugnisse begründeten Antrag der Eltern kann der Director einen Schüler von dem Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen entbinden.

Die Schüler sind gehalten, die halbjährlichen *Censuren*, sowie die etwaigen wöchentlichen *Strafcensuren*, mit der Unterschrift der Eltern und nur mit ihr versehen, am nächsten Schultage dem Ordinarius zu überreichen.

Schüler, welche von der Realschule abzugehen gedenken, sind von ihren Eltern oder den Angehörigen, welche die Stelle der Eltern vertreten, vorher, jedenfalls zur Vermeidung pecuniärer Nachtheile vor Ablauf eines Quartals und bei dem Schlusse eines Semesters vierzehn Tage vor den Ferien bei dem Director schriftlich abzumelden. Jeder abgehende Schüler empfängt kostenfrei ein *Abgangszeugniss*, in welchem die Lehrer ihre Urtheile über das während der Schulzeit bewiesene Streben und sittliche Verhalten niedergelegt haben. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass unsere Zöglinge, auch nachdem sie von der Schule geschieden, der Anstalt, die unter Gottes Hülfe an ihrer Bildung und der Begründung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gearbeitet, ein herzliches Gedächtniss bewahren und dieses Andenken durch lautere Gottesfurcht, durch Treue in ihrem Berufe und durch Hingabe an die allgemeinen Interessen der Stadt und des Vaterlandes bewähren werden.

An jedem Tage beginnt die Schule mit einer *Morgenandacht*, indem nach dem Gesange eines oder mehrerer Verse eines Kirchenliedes das Gebet des Lehrers an den Text der heiligen Schrift, insbesondere Samstags an das Evangelium und Montags an die Epistel des Sonntags sich anschliesst und wiederum der Gesang eines Liederverses die Feier schliesst³⁰⁾. Die Unterrichtsstunden dauern am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, am Mittwoch und Samstag Vormittags von 8 bis 12 Uhr.³¹⁾ Während der Lectionen ist Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr den Schülern eine Pause von 10 Minuten auf dem Schulhofe, zwischen den andern Lectionen eine Pause von 5 Minuten im Klassenzimmer, stets unter Aufsicht eines Lehrers, gestattet.³²⁾

Zu bestimmten Zeiten gibt die Schule sich selbst, den vorgesetzten Behörden und den Eltern ihrer Zöglinge Rechenschaft von den Früchten ihrer Arbeit. Am *Schlusse der Woche* fasst der Ordinarius die Ergebnisse seiner eigenen Beobachtungen, der Bemerkungen im

³⁰⁾ Die Grundzüge dieser Einrichtung sind durch die Instr. d. Dir. d. Realschule zu Barmen § 11. gegeben, Ueber die näheren Modificationen, namentlich den Wechsel der biblischen Abschnitte, vereinigte sich das Lehrercollegium in seiner Conferenz v. 14. Novbr. 1856.

³¹⁾ Die eben angegebene für den Unterricht nicht eben erspriessliche Abweichung von den Schulstunden anderer Anstalten ist durch die Rücksicht auf die Kinderlehre und den Confirmandenunterricht der Zöglinge bisher der Realschule auferlegt worden.

³²⁾ Vgl. Min. Rescr. vom 24. Octbr. 1831. 4.

Klassenbuche und der collegialischen Mittheilungen in einer Ansprache an die Schüler seiner Klasse zusammen.³³⁾ Von den *Conferenzen* des Lehrercollegiums ist je eine innerhalb eines Monats der Besprechung sämtlicher Klassen, ihrer Leistungen und ihrer sittlichen Haltung gewidmet.³⁴⁾ In den ersten Wochen nach Weihnachten und nach Pfingsten werden die *Klassenprüfungen* gehalten, bei denen die Mitglieder des Curatoriums der Prüfung sämtlicher Klassen in einzelnen Lectionen beiwohnen.³⁵⁾ Jährlich zweimal am Schlusse der beiden Semester empfangen die Schüler die *halbjährlichen Hauptzeugnisse*, welche über ihr sittliches Betragen, über Fleiss, Aufmerksamkeit und Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande die nach fester Scala geordneten Urtheile der Lehrer enthalten.³⁶⁾ Am Schlusse des Schulcursus ladet die Schule die vorgesetzten Behörden, die Eltern ihrer Zöglinge und alle Freunde der Anstalt zu einer *öffentlichen Prüfung* aller ihrer Klassen ein.³⁷⁾

Wie schon die Tagesordnung der Schule den gesetzlichen Wechsel zwischen Thätigkeit und Ruhe zeigt, so unterbrechen innerhalb des Schuljahres längere *Ferien*, an die hohen Feste der Kirche sich anschliessend, die Monate der Arbeit. Die Weihnachtsferien dauern vom heiligen Abend oder, wenn das Fest auf einen Montag fällt, vom vorhergehenden Samstag bis zum dritten Januar oder, wenn er auf einen Sonntag fällt, bis zum vierten Januar; die Osterferien dauern von dem Mittwoch der Charwoche bis zum Donnerstag nach dem Feste; die Pfingstferien dauern vom heiligen Abend bis zu dem auf den ersten Sonntag nach dem Trinitatisfeste folgenden Dienstag; am Schlusse des Schuljahres beginnen die grossen Herbstferien, während deren eine unter Aufsicht eines Lehrers etwa zwei Stunden täglich gehaltene Ferienschule den Zöglingen der untern Klassen, sofern es ihre Eltern wünschen, Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung, zunächst zur Vollendung der Ferienarbeiten bietet.³⁸⁾

So innig wir überzeugt sind, dass das persönliche Verhältniss zwischen Lehrer und Zöglingen, seine väterliche Autorität und ihre kindliche Hingabe an seine Worte, die Grundlage und die wesentlichsten Momente in der Erziehung jeder höhern Bildungsanstalt sind, so

³³⁾ Vgl. Disciplinarordnung § 6 u. § 8.

³⁴⁾ Beschluss der Conferenz des Lehrercollegiums vom 31. Octbr. 1856.

³⁵⁾ Beschluss der Conferenz des Curatoriums vom 20. März 1857.

³⁶⁾ Vgl. Instr. d. Gymn. Dir. bes. d. Brandenburg. § 10. u. d. Rheinische § V 9. Im Anschluss daran d. Instr. d. Dir. d. Realsch. zu Barmen § 9. Ihrer Form nach schliessen sich die Censuren an die Bestimmungen des Rhein. Prov. Schul-Colleg. v. 9. Januar 1854 an.

³⁷⁾ Ueber die öffentlichen Prüfungen vgl. ausser d. Instr. d. Gymn. Dir. u. d. Instr. d. Dir. d. Realsch. zu Barmen § 9 bes. d. Min. Rescr. v. 25. Juli 1835.

³⁸⁾ Die obige Darstellung giebt die Uebersicht der Ferien nach der bisher hier üblichen Sitte an. Einem Rescripte der Königl. Regierung vom 18. April 1857 zufolge steht eine andere mit der Einrichtung der übrigen Schulen der Rheinprovinz übereinstimmende Ferienordnung in Aussicht. Wir hoffen, dass die vorgesetzte Behörde in wohlwollender Rücksicht auf die localen Verhältnisse die Pfingstferien nicht gar zu sehr verkürzen wird. Die Einrichtung einer Ferienschule ist von dem Curatorium in seiner Sitzung vom 17. Juli 1857 beschlossen worden.

bedarf doch, der angeborenen Sündhaftigkeit des Geschlechtes gegenüber, die Schule auch der äussern Mittel der Zucht, um das begangene Vergehen zu sühnen und das irrende Kind durch die Strafe auf den Weg der Besserung zu führen. In der *Gliederung der Strafen*, welche die von dem Curatorium gegebene Disciplinarordnung aufstellt,³⁹⁾ bildet der Tadel, der strengere Verweis, die ernste längere Vermahnung, mit welcher bei Unfleiss auch das Nachlernen unter Aufsicht des Lehrers sich verbindet, die erste Stufe. Bei wiederholtem Unfleiss, oder bei Ungehorsam, bei nicht zu überwindender Unaufmerksamkeit, sowie bei Vergehen gegen die Schulgesetze oder die Schulordnung tritt das Notat ein, das der Lehrer in mehr oder minder genauer Motivirung in dem Klassenbuch niederlegt. Auf mehrfache Notate folgt die bei dem Wochenschlusse von dem Ordinarius dictirte Strafe des Nachsitzens, welches Samstags sofort nach den Lectionen entweder eine oder anderthalb oder zwei Stunden dauert: unter Aufsicht eines Lehrers arbeiten die bestrafte Schüler die von ihrem Ordinarius ihnen gegebenen und am nächsten Montage vorzulegenden Strafarbeiten aus: eine Strafcensur giebt den Eltern über die Strafe, über ihre Ursachen und ihr Maass, sofort Auskunft. Auf Antrag des Ordinarius kann diese Strafe, insbesondere wenn sie häufig sich wiederholt, noch durch die Verwarnung des Directors, auch in Gegenwart des Lehrercollegiums oder der betreffenden Klasse, verschärft werden. Bleibt auch diese Maasregel fruchtlos, oder bei schwereren Disciplinarfällen, namentlich bei grösseren Vergehen gegen die Sittsamkeit, bei auffallendem Trotze oder bei muthwilligem Ungehorsam gegen die Schulgesetze, berathet und beschliesst, auf Antrag des Ordinarius bei dem Director, die Lehrerconferenz die nächstfolgende Stufe der Disciplin, körperliche Züchtigung für einen Schüler der drei unteren, Carcer für einen Schüler der drei obern Klassen: die körperliche Züchtigung wird von dem Ordinarius oder dem Lehrer vollzogen, gegen den die Versündigung Statt gefunden; mit der Carcerstrafe ist die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verbunden: wie die Angehörigen, so setzt der Director auch die Klasse, welcher der bestrafte Schüler angehört, oder, falls die Lehrerconferenz es für passend erachtet, die ganze Schule von der Vollziehung dieser Strafe und ihren Gründen in Kenntniss. Im Falle dass die bisher erwähnten Disciplinarmittel auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg bleiben und die Besserung des vielfach bestrafte Schülers unter den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten ist, bei besonders gravirenden Fällen, bei Vergehungen welche von Bösartigkeit zeugen, bei Criminalverbrechen oder Sünden welche die Anstalt mit Ansteckung bedrohen, beschliesst nach eingehender Berathung die Conferenz des Lehrercollegiums die stille Entfernung des Schülers, indem der Director die Angehörigen von dem Disciplinarfall amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, den Schüler von der Anstalt zurückzunehmen: bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den straffälligen Schüler zunächst eine angemessene Schulstrafe, und es wird zugleich ihm und seinen Angehörigen eröffnet, dass bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliessung Statt finden werde. Erfolgt

³⁹⁾ Die hieher gehörigen, theilweise auf dem bisherigen Brauche der Anstalt beruhenden, überall den gesetzlichen Vorschriften, namentlich den Instructionen der Gymnasial-Directoren, dem C. R. des Consist. zu Coblenz vom 28. Decbr. 1824 und dem C. R. des Prov.-Schul-Colleg. vom 22. Januar 1826 entsprechenden Bestimmungen sind in der Disciplinarordnung der Realschule u. d. mit ihr verbundenen höhern Töchterschule vom 16. Januar 1851 § 7 bis § 15 zusammengestellt.

die Besserung nicht, so geht die Schule zu dem letzten gesetzlich ihr zustehenden Disciplinarmittel über, zu der Ausschliessung, und der Director theilt den Angehörigen und der Klasse des Züglings den bezüglichen Beschluss der Lehrerconferenz mit.

§ 5.

Von den Finanzverhältnissen der Realschule.

Wie die obere Aufsicht überhaupt, so liegt auch die Sorge für das Finanzwesen der Anstalt in den Händen des Curatoriums, aus dessen Mitte ein jährlich und zu einjähriger Amtsdauer erwählter *Cassirer* die Einnahmen und Ausgaben und das gesammte Rechnungswesen der Schule besorgt, auch auf Grund einer nach den Angaben des Directors entworfenen und von dem Curatorium festgestellten Hebungliste, unter Assistenz von zwei andern Mitgliedern des Curatoriums, das Schulgeld vierteljährlich an einem dazu bestimmten Tage im Schullocal erhebt. ⁴⁰⁾

Die *Einnahmen* der Real- und höhern Mädchenschule bestehen aus den Zinsen des reformirten Rectoratfonds, welche von dem Scholarchen der reformirten Gemeinde dem Cassirer überwiesen werden, aus den der Schule im Allgemeinen oder zu besondern Zwecken gemachten Schenkungen, sowie aus den Zinsen der Capitalien, welche der Schule durch Vermächtnisse angehören, aus den Erhebungen für Verpachtung der zum Schulgebäude gehörenden und etwa vermieteten Räume, aus dem Ertrage des Eintrittsgeldes, aus den Schulgeldern, deren Höhe von dem Curatorium unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgestellt ist, aus den Beiträgen der Lehrer und der Commune zum Pensionsfonds und aus dessen Zinsen, aus den Zuschüssen, welche zur Deckung des jedesmaligen Deficits der Schule aus der Communalkasse zufließen. ⁴¹⁾ Der bedeutendste Posten der Einnahme wird durch das *Schulgeld* gebildet, welches gegenwärtig für die Prima der Realschule 42 Thlr., für die Secunda 36 Thlr., für die Tertia 32 Thlr., für die Quarta 28 Thlr., für die Quinta 22 Thlr., für die Sexta 18 Thlr. beträgt: ⁴²⁾ mehr als zwei Drittel der sämmtlichen Ausgaben werden von dem Ertrage des Schulgeldes bestritten. Die *Ausgaben* der Schule bestehen vornemlich in den Zahlungen für Reparaturen und Neubauten, für Schulutensilien, Lehrmittel und Sammlungen, für Heizung und Beleuchtung, für Gehälter und Pensionen sämmtlicher Lehrer und des Schuldieners. ⁴³⁾

Ueber Einnahmen und Ausgaben wird im Beginne eines jeden Jahres ein *Etat* von dem Cassirer entworfen, von dem Curatorium berathen und festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und am Schlusse jeden Jahres ein *Rechnungsabschluss* von dem Cassirer aufgestellt, von dem Curatorium geprüft und dechargirt und der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht eingereicht. ⁴⁴⁾

Innerhalb dieser finanziellen Verhältnisse hat die *Civilgemeinde der Stadt Barmen* eine

⁴⁰⁾ Statut. § 4. — ⁴¹⁾ Statut. 4. — ⁴²⁾ Statut. § 11. — ⁴³⁾ Statut. § 4. — ⁴⁴⁾ Statut. § 4.

bestimmte statutarisch abgegrenzte Stellung zu der Realschule und ihrem Curatorium.⁴⁵⁾ Wie die Stadtverordnetenversammlung an der Aufstellung des jährlichen Schuletats Antheil nimmt, so darf auch weder in der Höhe des Schulgeldes noch in den Besoldungen der Lehrer irgend eine Veränderung ohne Genehmigung der städtischen Behörde erfolgen, und in dem Falle dass in den Ausgaben der Realschule wesentliche Abweichungen gegen den Etat oder wesentliche Erhöhungen der einzelnen Positionen vorkommen, hat das Curatorium vorher deshalb Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen und ihre Genehmigung einzuholen: andererseits hat die Civilgemeinde die Deckung des Deficits der nach diesen Grundsätzen geführten Schulrechnung übernommen. Die Civilgemeinde ist Eigenthümerin der Schulgebäude und demgemäss verpflichtet, diese Localitäten wie bisher in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten und der Anstalt zu ausschliesslicher Benutzung zu überlassen, wie sie denn auch durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 16. August 1855 und vom 5. Februar 1856 sich verbindlich gemacht hat, sobald es das Bedürfniss der Schule erfordert, ein neues Realschulgebäude zu bauen, nachdem die Zweckmässigkeit desselben nach Plan und Situation vom Curatorium und den Königl. Schulbehörden anerkannt worden. Zu dem Pensionsfonds des Lehrercollegiums zahlt die Gommune einen jährlichen Beitrag von 10 Thlr. für jeden pensionsberechtigten Lehrer, während die Stadtverordnetenversammlung im Falle dass Anträge auf Pensionirung bei dem Curatorium gestellt werden, über die Nothwendigkeit einer Pensionirung entscheidet. Es ist der entsprechende Ausdruck für dieses Verhältniss zwischen der städtischen Gemeinde und dem Curatorium, dass der Oberbürgermeister und vier evangelische Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in dem Curatorium Sitz und Stimme haben.

Die nach dieser Seite hin liegenden Verhältnisse des *Lehrercollegiums* der Realschule ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und dem eben dargelegten Verhältnisse der Anstalt zu der städtischen Behörde. Die Ansprüche neuentretender Lehrer auf Erstattung der *Umzugskosten* sind durch das Circularrescript des Ministeriums für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. November 1839 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. September 1839 und vom 26. März 1855 geregelt. Jede Bestimmung über die *Gehaltsverhältnisse* der Lehrer an der Realschule unterliegt der Beschlussnahme des Curatoriums, welches, insofern solche Aenderungen das pecuniaire Interesse der Anstalt betreffen, die erforderlichen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen hat.⁴⁶⁾ Die *Pensionsverhältnisse* der Lehrer sind nach dem Pensionsreglement vom 28. Mai 1846 geordnet.

Die *Bibliothek*, die naturhistorischen *Sammlungen*, die physikalischen und chemischen *Apparate*, durch jährliche Beinahme einer bestimmten Summe auf den Etat, durch Schenkungen des Königl. Ministeriums, abgehender Schüler und anderer Freunde der Anstalt gegründet und erhalten, bilden ein unantastbares Eigenthum der Realschule und stehen unter Aufsicht des Directors oder der von ihm dazu delegirten Lehrer, während die Conferenz des Lehrercollegiums über die Verwendung der etatsmässigen Geldmittel beschliesst.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Vgl. Statut. Geschichtl. Vorbericht u. § 2, § 7, § 9. — ⁴⁶⁾ Statut. § 8. — ⁴⁷⁾ Statut. § 13.

Auf die Verleihung der 40 halben und der 3 ganzen *Freistellen*, welche an der Realschule errichtet sind, wirkt das Lehrercollegium, das Curatorium und die Stadtverordnetenversammlung in ebenmässiger Weise ein.⁴⁶⁾

Nur Eltern, die in Barmen ansässig und bis zu 12 Thlr. einschliesslich zur Klassensteuer veranschlagt sind, deren Söhne bereits ein Jahr die Realschule besuchen und gute Zeugnisse sich erworben haben, können auf das Beneficium einer *halben Freistelle* Anspruch machen. Die Anmeldungen sind, jedoch erst nach der Aufnahme des Kindes in die Schule, schriftlich unter Angabe des Standes, der Wohnung und des Klassensteuersatzes, bei dem Director einzureichen, der die Namen und die dazu gehörigen Bemerkungen in eine Liste einträgt und die Censuren der Expectanten sowohl vor als nach dem Eintritt in die halbe Freistelle verzeichnet. Das Curatorium verleiht die halben Freistellen auf Vortrag des Directors in der Regel nach dem Datum der Anmeldung an Schüler die des Genusses würdig sind, und hat das Recht, das Beneficium den Schülern zu entziehen, welche ungenügende Censuren empfangen haben. Bei dem Beginn eines jeden Semesters legt das Curatorium durch den Cassirer der Stadtverordnetenversammlung eine Liste der halben Freischüler vor.

Ausserdem sind an der Realschule drei *ganze Freistellen* errichtet. Die Vacanz einer ganzen Freistelle wird durch das Curatorium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Meldungen geschehen schriftlich bei dem Director, welcher die Liste der Bewerber sowie die Urtheile der Lehrerconferenz über die Aspiranten und, falls es gewünscht wird, die Ergebnisse einer mit ihnen in Gegenwart des Oberbürgermeisters oder eines dazu delegirten Mitgliedes der städtischen Behörde angestellten Prüfung der Stadtverordnetenversammlung vorlegt. Die Stadtverordnetenversammlung vergiebt die drei ganzen Freistellen an Kinder hier ansässiger Eltern, welche mindestens schon die Quarta besuchen und durch Fähigkeit, Fleiss und gutes Betragen sich auszeichnen. Die halbjährlichen Censuren der Inhaber ganzer Freistellen werden, von einem Urtheile der Lehrerconferenz begleitet, durch den Director der städtischen Behörde vorgelegt. Sofern die Lehrerconferenz einen Freischüler für unwürdig des Beneficiums erklärt, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Entziehung der Freistelle zu entscheiden.

Ueber Vermehrung oder Verminderung der ganzen und der halben Freistellen beschliesst die Stadtverordnetenversammlung nach Berathung mit dem Curatorium der Realschule.

⁴⁶⁾ Statut. § 12.

Schulnachrichten.

A. Chronik der Anstalt.

Am Tage vor dem Beginne des neuen nunmehr abgelaufenen Schuljahres, am 6. October 1856, fand im Saale der Gesellschaft Concordia und in Gegenwart der Zöglinge, des Lehrercollegiums und der Behörden der Stadt und der Schule die feierliche Einführung des, wie im vorjährigen Programme bereits bemerkt, am 17. März 1856 erwählten und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1856 bestätigten Oberlehrers Dr. G. Thiele in das Amt eines Directors an der Real- und höhern Töchterschule Statt. Nach dem Gesange des Kirchenliedes „Sieh' hier bin ich, Ehrenkönig“ überreichte im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf und unter sinniger Begründung der Theilnahme, welche die hohen Behörden der Provinz dem Ereignisse des Tages widmeten, der Königl. Regierungs-Schulrath Ritter Hr. Dr. Altgelt dem erwählten Director die ihm gewordene Vocationsurkunde und Instruction, verpflichtete ihn auf den Sr. Majestät dem Könige und der Verfassung geleisteten Amtseid und wies auf die Gesinnungen der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens hin, in denen das Band zwischen der Schule, ihren Zöglingen und Pflegern, und zwischen dem Director so eben geschlossen, deren Fortdauer der Anstalt eine reiche Zukunft „der Vaterstadt und dem Vaterlande zu Nutz und Ehre“ verbürge: dem herzlichen „Das walte Gott!“ des verehrten Mannes antwortete die Schulgemeinde in dem Gesange des Kirchenliedes „Ach bleib mit Deiner Gnade.“ Das begrüssende Wort des Bürgermeisters der Stadt Barmen, Hrn. Regierungs-Rath Bredt verhiess der Verwaltung des Amts, in dessen Hände die Sorge für die Ausbildung eines Theiles der städtischen Jugend und damit die künftigen Geschicke vieler heranwachsenden Jünglinge und Jungfrauen Barmens gelegt worden, die rege Theilnahme und die reichsten Segenswünsche der Bürgerschaft, und nachdem hierauf die Antrittsrede des Directors, vor Allem des theuern Mannes der so lange im Segen an der Anstalt gewaltet, des Hrn. Director Wetzel, gedenkend, die ernste Bedeutung der Stunde und die Summe schwieriger Pflichten erwogen, die er, wenn auch schwach in sich selber, doch in der Zuversicht des Herrn auf sich genommen, brachte Hr. Dr. Craemer dem Director den Gruss des Lehrercollegiums und der Zöglinge der Schule dar, zugleich der Aufgaben, die der Schule gestellt, und der Kraft, in der sie zu lösen, gedenkend. Ein Schlussgebet, gesprochen von dem zeitigen Praeses des Cura-

toriums Hrn. Pastor Berg, und der Gesang des Kirchenliedes „Unsern Ausgang segn' Gott“ schlossen die Feier. Auf den Wunsch des Curatoriums wurden die bei diesem festlichen Anlass gehaltenen Reden gedruckt und unter die Zöglinge der Anstalt vertheilt.

Am Nachmittage des 6. October wurde die Aufnahmeprüfung der angemeldeten Zöglinge gehalten, nach welcher 43 Knaben in die Realschule und 13 Mädchen in die höhere Töchterchule eintraten. Dienstags den 7. October begannen nach einer Ansprache des Directors, welche an Philipper 2, 13 sich anschloss, die Lectionen des Wintersemesters, leider nicht bei vollzähligem Lehrercollegium, da ein schmerzliches Familienereigniss und später eigene Krankheit den Hrn. Dr. Seibert mehrere Tage hindurch von den Lectionen fern hielten.

In gewohnter Weise feierte die Anstalt am 15. October den Geburtstag Sr. Majestät unsers geliebten Königs: da die Räumlichkeiten des gegenwärtigen Schulgebäudes eine gemeinsame Feier der Realschule nicht gestatten, so hielt in Gegenwart der obern Klassen Hr. Dr. Craemer die Festrede über „die Bedeutung welche der königliche Geburtstag für Lehrer und Schüler habe,“ und Hr. Nockemann erzählte den beiden untern Klassen einige bedeutsame Momente aus dem Leben des fürstlichen Herrn und Landesvaters, während vor den versammelten Klassen der höhern Töchterchule Hr. R. Riepe über „die Aufgabe“ sprach, „zu welcher der Geburtstag des Königs auffodere, im Dienste der Liebe und der Pflicht durch fromme Sitte im Vaterlande zu wirken.“ Das Lehrercollegium wohnte darauf der Festpredigt bei, welche in der reformirten Kirche zu Gemarke Hr. Pastor Roffhack über Daniel 6, 21 hielt.

Auch des 18ten Octobers gedachte, wie von jeher üblich, die Schule, indem die letzte Lection von den Ordinarien dazu verwandt wurde, die wichtigsten Thatsachen und die hohe Bedeutung der Schlacht, die das deutsche Vaterland von dem französischen Joche befreite, den Zöglingen zu vergegenwärtigen.

Am 4. November nahm die schon längere Zeit andauernde Kränklichkeit des Hrn. Dr. Petri eine so gefährliche Wendung, dass der Arzt den Besuch der Schule verbot und eine mehrmonatliche Entbindung von amtlicher Thätigkeit in Aussicht stellte. Zwar trat sofort das Lehrercollegium, soweit es die eigenen Arbeiten verstatteten, für den erkrankten Collegen bereitwillig ein, und Hr. Dr. Petri unterrichtete, wenn es irgend die Krankheit erlaubte, die Prima in seiner Wohnung; indessen stellte sich bei der ohnehin nicht geringen Belastung sämtlicher Lehrer und der wankenden Gesundheit einzelner unter ihnen, da auch Hr. Riepe während der lebensgefährlichen Krankheit eines seiner Kinder mehrfach die Schule versäumen musste, das Bedürfniss einer ausreichenderen und gesicherteren Vertretung bald als unbedingt nothwendig heraus. In gewohnter Fürsorge für die Schule beschloss daher das Curatorium die provisorische Anstellung eines Hilfslehrers für das laufende Schuljahr und mit einem Gehalte von 500 Thlr. Erst nach längeren Verhandlungen gelang es endlich in den letzten Tagen des Jahres den Schulamts-Candidaten Hrn. W. Claus für die gedachte Lehrstelle zu gewinnen.

Nach den Weihnachtsferien, welche vom 24. December 1856 bis zum 5. Januar 1857 dauerten, wurden die Lectionen mit einer Ansprache des Directors über Galater 3, 23—29 eröffnet: zugleich konnte der provisorische Hilfslehrer Hr. W. Claus in die Rechte und Pflichten seines Amtes in Gegenwart der drei obern Klassen der Realschule eingeführt werden.

Am 19. Januar 1857 beehrte Hr. Regierungs-Schul-Rath Dr. Altgelt die Schule mit seinem Besuche, wohnte dem französischen Unterricht des Hrn. Claus in Secunda, der Chemie-stunde des Hrn. Fasbender in Prima, der deutschen Lection des Hrn. Dr. Seibert in der Prima, der lateinischen Lection des Hrn. Dr. Seibert in Secunda, der Rechenstunde des Hrn. Dr. Kleinpaul in Secunda und dem englischen Unterricht des Hrn. Claus in Prima bei und sprach sich über den Zustand der Schule, was die Haltung und die Leistungen der Zöglinge betrifft, in wohlwollender Anerkennung aus.

Am 12. Februar starb eine liebe, ihren Lehrern und Lehrerinnen theure Schülerin, Alwine Krückelsberg: der Sitte gemäss geleiteten die Zöglinge und das Lehrercollegium der höhern Töchterschule die sterbliche Hülle zum Friedhofe.

Auf Einladung des Directors wohnte das Curatorium drei Tage hindurch vom 17. bis 19. März einem Klassenexamen der Realschule bei, in welchem die Prima im Französischen, der Geographie und Geschichte, die Secunda in Algebra, Chemie und Rechnen, die Tertia in Geschichte, die Quarta in Religion und im Deutschen, die Quinta im Französischen und in der Naturgeschichte, die Sexta im Deutschen geprüft wurden. In eben diesen Tagen überraschte und erfreute uns Hr. Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath Dr. Landferman mit seinem Besuch und wohnte dem deutschen Unterrichte des Hrn. Dr. Seibert in der Prima bei. Ein bald nachher an Hrn. Dr. Seibert ergangener Ruf gab dem Curatorium erwünschten Anlass, nachdem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 31. März 1857 die bezüglichen Anträge genehmigt, das Gehalt der zweiten und dritten ordentliche Lehrstelle um je 100 Thlr. zu erhöhen.

Mit dem Schlusse des Wintersemesters 1856/57 schied, begleitet von den herzlichsten Wünschen der Anstalt, welcher er drei Monate hindurch seine gediegenen Kenntnisse und seine lebendig eingreifende Thätigkeit gewidmet, der provisorische Hilfslehrer Hr. W. Claus aus dem Lehrercollegium aus, um eine ordentliche Lehrstelle an der Friedrich Wilhelms Schule in Stettin anzutreten. Die Lectionen schlossen Mittwoch den 8. April mit der Austheilung der halbjährlichen Censuren. Nach dem bisher üblichen Brauche dauerten die Osterferien vom Mittwoch der Charwoche dem 8. April bis zum Donnerstag nach Ostern den 16. April.

Bei dem Beginne des Sommersemesters hatten wir die Freude, sowohl Hr. Dr. Petri soweit hergestellt, dass er seine Thätigkeit mit 16 Lectionen wöchentlich beginnen konnte, als auch den Schulamts-Candidaten Hrn. Töppe, den das Curatorium zur Stellvertretung des seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt entlassenen Hrn. W. Claus berufen hatte, in unsrer Mitte zu sehen und demnach mit einem den Bedürfnissen einigermaßen entsprechenden Lehrercollegium die Arbeiten der Schule zu beginnen. Da die beengten Localitäten des Gebäudes auch nur eine Vereinigung der drei Klassen, in denen Hr. Töppe sprachlichen Unterricht übernahm, nicht gestatteten, so führte der Director den Collegen in jede einzelne Klasse besonders ein und ermahnte die Schüler, je häufiger auch während dieses Schuljahres grade der Unterricht in den neuern Sprachen unterbrochen sei, desto rüstiger und in treuestem Fleisse an der Lösung der dem Schuljahr noch gestellten Aufgaben zu arbeiten. Bei der Aufnahmeprüfung, welche am Nachmittage des ersten Schultages, des 16. April, gehalten wurde, traten 19 Schüler in die Realschule und 10 Schülerinnen in die höhere Töchterschule ein.

Ohne weitere Unterbrechung, nur dass Frl. E. Wetzel, Lehrerin der höhern Töchterschule, einige Tage durch Krankheit an das Haus gefesselt wurde, dauerten die Lectionen des Sommersemesters bis zum Freitag den 29. Mai, an welchem Tage des Nachmittags 5 Uhr die bisher hierorts noch vierzehntägigen Pfingstferien eintraten.

Bald nach dem Wiederbeginn der Schule, am 20. Juni, ward eine Schülerin der vierten Mädchenklasse, Anna Teschemacher, uns durch den Tod entrissen. Schon in den wenigen Wochen ihres Schulbesuchs hatte ihr kindliches und bescheidenes Wesen, ihr treuer Fleiß sie uns Allen lieb und werth gemacht. Da die Eltern der Entschlafenen in der schmerzlichen Sorge um die lebensgefährliche Krankheit eines andern Kindes die übliche Begleitung der Schule zum Friedhofe nicht wünschten, so gedachte die nächste Morgenandacht des ersten Lehrers der höhern Töchterschule, Hrn. Riepe, nach dem Gesange „Christus, der ist mein Leben“ an 1 Corinth 15, V. 19—28 anlehnend, des betrübenden Trauerfalls.

Auf Einladung des Directors wohnte das Curatorium drei Tage hindurch vom 7. bis 9. Juli einem Klassenexamen der Anstalt bei, in welchem die Prima der Realschule im Englischen und in der Physik, die Secunda im Englischen, die Tertia in der Religion, die Quarta in der Mathematik und in der Geschichte, die Quinta im Lateinischen und im Französischen, die Sexta im Rechnen, die Gymnasialklassen im Griechischen, die Prima der höhern Töchterschule im Französischen, die Secunda in der Naturgeschichte, die Tertia in der Geographie, die Quarta im Französischen geprüft wurden.

Schon am letzten Tage des Klassenexamens waren die Hrn. Wohllebe und Töppe erkrankt. An den darauf folgenden Tagen mussten aus denselben Ursachen auch die Hrn. Dr. Petri und Dr. Kleinpaul die Lectionen aussetzen. Seit dieser Zeit hat ein gastrisches Fieber den zu theilweiser Stellvertretung des Hrn. Dr. Petri berufenen Hrn. Töppe von den Lectionen fern gehalten, und wir dürfen seine Rückkehr in die Schule kaum für die letzten Wochen des Schuljahrs und nur zu theilweiser Thätigkeit hoffen, während zugleich Hr. Dr. Petri vierzehn Tage vor Ablauf des Schuljahres eine Badereise angetreten hat.

Mannigfach, wie die Chronik dargelegt hat, waren die durch Krankheiten verursachten Störungen des Unterrichts. Möge es im nächsten Schuljahr der Anstalt vergönnt sein, die ihr obliegenden Aufgaben ohne so nachtheilige Unterbrechungen und in allseitiger Thätigkeit zu lösen! Wir fühlen die Schwere unsrer Verpflichtungen um so mehr, als die städtische Behörde, wie die nachfolgenden statistischen Nachrichten ausweisen, grade während des letzten Zeitabschnitts durch ebenso nothwendige als dankenswerthe Bewilligungen die Schule zu umfassenderer und kräftigerer Wirksamkeit befähigt hat.

B. Allgemeine Lehrverfassung der Anstalt.

Nachdem bereits die der Chronik vorhergehenden Mittheilungen über die Schule den gegenwärtigen Bestand ihrer Einrichtungen dargelegt haben, bleibt es hier nur übrig, die Veränderungen, welche in ihrer Verfassung während des verflossenen Schuljahrs Statt gefunden, in der Kürze anzudeuten.

In Folge eines Rescripts der Königl. Regierung vom 25. Januar 1857 wurden die Bedingungen der Aufnahme in die Realschule, was das Alter betrifft, auf Grund eines von dem Director gestellten Gutachtens in der Sitzung des Curatoriums vom 6. Februar 1857, was die Kenntnisse betrifft, einer Vorlage des Hrn. Nockemann gemäss in der Conferenz des Lehrercollegiums vom 28. Mai 1857 festgestellt. Vgl. Mitth. § 2. Seit den ersten Wochen des Schuljahres sind die Morgenandachten so geordnet, dass, übrigens unter Bewahrung der bisher bräuchlichen Formen, das Gebet oder die Betrachtung des Lehrers Montag an die Epistel des vorhergehenden Sonntags, Dienstag an einen Text aus dem Alten Testament, Mittwoch an ein Kirchenlied, Donnerstag an eine Stelle aus den Evangelien, Freitag an einen Text aus den Episteln, Samstag an das Evangelium des folgenden Sonntags sich anschliesst. Vgl. Mitth. § 4. Was die Modificationen des Unterrichtsplanes betrifft, so ist zu erwähnen, dass das Lehrercollegium in einer Reihe ausserordentlicher Conferenzen die Ziele, die Pensa und die Methode der einzelnen Lehrgegenstände durch alle Klassen zunächst der Realschule berathen hat, dass im Laufe des Schuljahres mehrere unzulässige Combinationen namentlich des Religionsunterrichts in den beiden obern Klassen der Realschule, der geographisch-historischen Lectionen in den beiden untern, des Religionsunterrichts und der Handarbeitsstunden in den beiden obern Klassen der höhern Töchterschule aufgehoben, der Mahnung der Königl. Regierung gemäss, um die Schüler von ihrer übermässigen Belastung zu entbinden, mehrere Lehrgegenstände in den drei obern Klassen auf ein geringeres Maass wöchentlicher Stunden herabgesetzt, und um eine grössere Concentration des Unterrichts und der Zucht zu bewirken, der Lectionsplan des Sommersemesters statt des bisher üblichen Fachlehrersystems nach den Normen des Klassensystems geordnet worden, dass seit dem Novbr. v. J. Turnübungen für die Vorturner auch während des Wintersemesters eingerichtet sind, der lateinische und griechische Unterricht für die künftigen Gymnasialschüler seit Ostern d. J. eine, wie aus den nachfolgenden Lehrpensen erhellt, ergiebiger und dem Zwecke entsprechendere Ausstattung erhalten hat, und vom Beginne des nächsten Schuljahres ab englische Lectionen auch an der höhern Töchterschule in den Kreis der Lehrobjecte treten werden. Vgl. Mitth. § 2. In seiner Sitzung vom 16. Januar 1857 hat Curatorium dem Lehrercollegium eine Disciplinarordnung ertheilt, welche, von dem zeitigen Präses Hrn. Pastor Kirschstein unter Zuziehung des Directors und mit Berücksichtigung der Bemerkungen des Lehrercollegiums entworfen, die an der Schule zu übende Zucht ihrer Idee wie ihren Mitteln und der Form ihrer Anwendung nach regelt: das Lehrercollegium hat zunächst durch eine Commission, aus den Hrn. Dr. Seibert, Riepe und Schmitz zusammengesetzt, und nachher in gemeinsamer Berathung die bereits während des Winters 18⁵⁴/₅₅ begonnene Redaction der Schulgesetze in Angriff genommen: auf den Antrag des Lehrercollegiums hat Curatorium in seiner Sitzung vom 26. Juni 1857 die Umformung der halbjährlichen Censuren in die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Rheinprovinz unter dem 9. Januar 1854 vorgeschriebene Form und ohne die frühere künstliche Berechnung der Censurnummern genehmigt. Vgl. Mitth. § 4. Nach dem bereits in der Chronik erwähnten Klassenexamen billigte Curatorium in seiner Sitzung vom 20. März 1857 die Vorschläge des Directors zu einer bleibenden Einrichtung solcher Klassenprüfungen durch alle Klassen der Realschule

und der mit ihr vereinigten höhern Töchterschule in jedem Semester des Schuljahres nach Weihnachten und nach Pfingsten. Vgl. Mitth. § 5.

Da während des abgelaufenen Schuljahres in mehreren Unterrichtsgegenständen die Lehrer gewechselt, und besonders am Anfange des Sommersemesters Lectionen und Ordinariate vielfach in andere Hände kamen: so legt die nachfolgende Uebersicht der Lehrpensa die Aufgaben des Unterrichts in der Form dar, wie sie in den Conferenzen des Lehrercollegiums festgestellt vom nächsten Schuljahre ab durchgeführt werden sollen, während die beiliegenden Uebersichtstabellen über die Verwendung der Lehrkräfte und die Vertheilung des Unterrichts in den beiden Semestern des abgelaufenen Schuljahres Bericht erstatten.

1. Lehrpensa in den Klassen der Realschule.

Prima.

Religion 2 Std. Geschichte des Reiches Gottes auf Erden besonders im neuen Bunde. Die messianischen Weissagungen, das Evangelium Johannis, der Brief Pauli an die Römer. Geschichten aus der Kirchengeschichte. Deutsch 3 Std. Geschichte der deutschen Dichtkunst, übersichtlich der ältern Zeit, näher der klassischen Periode. Lectüre prosaischer Musterstücke, lyrischer und besonders dramatischer Gedichte, namentlich Lessing's Minna von Barnhelm, Göthe's Götz von Berlichingen, Schiller's Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans, Maria Stuart, theils in der Klasse theils als Privatlectüre. Uebungen im Disponiren, in deutschen Aufsätzen und in Vorträgen, an die Ergebnisse des Unterrichts sich anschliessend oder über freier gewählte Themata nach eingehender Besprechung in der Klasse. Lateinisch 3 Std. Wiederholung und Erweiterung des grammatischen Cursus, besonders was die Lehre vom Satzbau betrifft. Lectüre: einige Bücher Caesars vom gallischen Kriege und vom Bürgerkriege abwechselnd mit Sallust's catilinarischer Verschwörung und Briefen oder Reden Cicero's, sowie nach Einübung der betreffenden Regeln der Metrik Stücke aus Ovid und Virgil. Einübung des grammatischen Lehrstoffs an locis und durch mündliche und schriftliche Uebungen, Exercitien abwechselnd mit Extemporalien. Französisch 4 Std. Wiederholung und Vervollständigung des syntactischen Cursus. Uebersicht der französischen Litteraturgeschichte, besonders des klassischen Zeitalters und seiner Schriftsteller. Die Lectüre, sowohl cursorisch und statarisch in der Klasse als Privatlectüre, umfasst einzelne der Chrestomathie entnommene Gedichte von Chateaubriand, V. Hugo, Béranger u. a. und prosaische Stücke von Cuvier, Buffon, Chateaubriand, Thierry, Guizot, Michelet, Descartes, Fénelon, Pascal u. a., nachher Dramen von Corneille, Racine, Molière. Memoriren gelesener Abschnitte besonders poetischer Form. Mündliche und schriftliche Uebungen: Exercitien, Extemporalien und freie Arbeiten, Briefe und Aufsätze historischen Inhalts. Unterricht in französischer Sprache. Englisch 4 Std. Wiederholung und Vervollständigung des syntactischen Cursus. Uebersicht der englischen Litteraturgeschichte. Die Lectüre, sowohl cursorisch und statarisch in der Klasse als Privatlectüre, umfasst Gedichte von W. Scott, Moore, Byron u. a. und prosaische Abschnitte von W. Scott, Bulwer, Dickens,

Macaulay, Fox u. a., nachher einzelne Dramen Shakespeare's. Memoriren gelesener Abschnitte, besonders poetischer Form. Mündliche und schriftliche Uebungen: Exercitien, Extemporalien und freie Arbeiten, Briefe und Aufsätze historischen Inhalts. Unterricht in englischer Sprache. **Mathematik** 4 Std. Wiederholung der Planimetrie; Elemente der Stereometrie und der Trigonometrie; planimetrische, stereometrische und trigonometrische Aufgaben. Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren unbekanntem Grössen, des dritten Grades nach der cardanischen Formel, Progressionen, Permutationen, Combinationen, Variationen, binomischer Lehrsatz, Kettenbrüche, diophantische Gleichungen. **Naturwissenschaften** 5 Std. Wiederholung der in den früheren Cursen gegebenen Uebersichten der Zoologie und der Botanik; System der Mineralogie und Elemente der Geognosie und der Geologie. **Physik**: Von den mechanischen Erscheinungen fester, flüssiger und luftförmiger Körper, Optik, Wärmelehre. **Chemie**: Wiederholung des vorigen Cursus; Einleitung in die organische Chemie und eingehende Beschreibung einzelner bestimmter Gruppen von Verbindungen; praktische Uebungen im Laboratorium. **Geographie und Geschichte** 3 Std. Australien und Amerika in topischer, physischer und politischer Beziehung; Wiederholungen aus den früheren Cursen, besonders der Geographie Europa's. Neuere Geschichte, besonders deutsche und preussische; Wiederholungen aus der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters. **Rechnen** 2 Std. Neben Repetitionen aus den früheren Cursen Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung, Wechselrechnung nach ihrem ganzen Umfange, Staatspapiere, grössere Calculationen und die verschiedenen Arten der Conto-Currente, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. **Zeichnen** 2 Std. comb. mit **Secunda**. Ausführung von Ornamenten, Köpfen, Blumen und Landschaften in verschiedenen Manieren. **Schreiben** 1 Std. Mehrzeilige Vorschriften. Kaufmännische Briefe in der Grösse der gewöhnlichen Correspondenzschrift, theils nach Vorlagen des Lehrers theils frei geübt. Selbständige Ausführung grösserer Schriftstücke. **Singen** 1 Std. comb. mit **Secunda**. Wiederholung und Erweiterung der Treff- und Stimmübungen. Kenntniss der Tonarten und ihrer Accorde. Wiederholung der früher geübten Chormelodien und Lieder und Uebungen in dreistimmigem Gesange.

Secunda.

Religion 2 Std. Geschichte des Reiches Gottes auf Erden besonders im alten Bunde. Psalmen und ausgewählte Abschnitte aus den Propheten, das Evangelium Matthäi, ein paulinischer Brief und die Epistel Jacobi. Geschichten aus der Kirchengeschichte. **Deutsch** 3 Std. Aus der Geschichte der deutschen Poesie besonders die Nibelungen, die Gudrun und die Dichter des klassischen Zeitalters. Erläuterung und Einprägung prosaischer und poetischer Musterstücke, namentlich lyrischer Gedichte und Göthe's Hermann und Dorothea, theils in der Klasse theils als Privatlectüre. Uebungen im Disponiren, in deutschen Aufsätzen und in Vorträgen, an die Ergebnisse des Unterrichts sich anschliessend oder über freier gewählte Themata nach eingehender Besprechung in der Klasse. **Lateinisch** 3 Std. Wiederholung der Formenlehre und Erweiterung des syntactischen Cursus. Lectüre schwieriger Abschnitte des Lesebuchs oder einiger Biographien des Cornelius Nepos mit genauer Präparation, Analyse und Repetition.

Einübung des grammatischen Lehrstoffes an locis und durch mündliche und schriftliche Uebungen, Exercitien abwechselnd mit Extemporalien. Französisch 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des syntactischen Cursus. Abriss der französischen Litteraturgeschichte. Die Lectüre in der Obersecunda auch Privatlectüre, umfasst Gedichte von Olivier, Chateaubriand, Béranger u. a. und prosaische Abschnitte von Cuvier, A. v. Humboldt, Buffon, Milne-Edwards, Voltaire, Ségur, Michelet u. a., Einprägung gelesener Stücke besonders poetischer Form. Schriftliche Uebungen, Exercitien und Extemporalien, theilweise auch durch Verwendung der Lectüre gewonnen. Unterricht in französischer Sprache. Englisch 4 Std. Wiederholung der Formenlehre und Erweiterung des syntactischen Cursus. Lectüre: Gedichte von Gay, Cowper, Burns, Moore, Byron u. a. und prosaische Abschnitte aus Swift, Fielding, Sterne, Goldsmith, Gibbon u. a. Einprägung gelesener Stücke besonders poetischer Form. Mündliche und schriftliche Uebungen, Exercitien und Extemporalien. Unterricht meist in englischer Sprache. Mathematik 4 Std. Die Lehre von der Gleichheit der Figuren, von der Aehnlichkeit und von der Ausmessung gradliniger Figuren und des Kreises, von den Transversalen und harmonischen Punkten; Auflösung von Constructions- und Berechnungsaufgaben. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, Logarithmen, logarithmische Behandlung der Zinses-Zins-Rechnung, Gleichungen des ersten Grades mit mehreren unbekanntem Grössen, Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Grösse. Naturwissenschaften 5 Std. Wiederholung der in den frühern Cursen gegebenen Uebersichten der Zoologie und der Botanik; Elemente der Krystallographie und übersichtliche Darstellung der Mineralogie. Physik: Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus; Akustik; mathematische Geographie. In der Chemie während eines jeden Jahres die Metalloide und abwechselnd die Leichtmetalle, deren Verbindung und Technik, und die Schwermetalle, deren Verbindung und hüttenmännische Behandlung. Geographie und Geschichte 3 Std. Europa in topischer, physischer und politischer Beziehung, besonders deutsches Land und deutsches Volk; Wiederholungen aus der Geographie Asiens und Africas. Uebersicht der Geschichte des Mittelalters, besonders des deutschen Volkes; Wiederholungen aus den früheren historischen Cursen. Rechnen 2 Std. Wiederholung der Zins-, Münz-, Disconto- und Wechsel-Rechnung; Erläuterung der Vortheile, die bei den vier Species sich anwenden lassen; die wälsche Praktik; schwierigere Waarencalculationen, Terminberechnung, Contocorrenten: sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. comb. mit Prima. Schreiben 1 Std. Mehrzeilige Vorschriften. Kaufmännische Briefe in der Grösse der gewöhnlichen Correspondenzschrift, theils nach Vorlagen des Lehrers, theils frei geübt. Versuche in selbständiger Ausführung grösserer Schriftstücke. Singen 1 Std. comb. mit Prima.

Tertia.

Religion 2 Std. Die Bücher des Neuen Testaments ihrem Inhalte und ihren hauptsächlichlichen Thatsachen nach. Lesung und Erläuterung ausgewählter Abschnitte, besonders des Evangeliums Marci und der Apostelgeschichte. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 3 Std. Erläuterung und Einprägung prosaischer Musterstücke und epischer

Gedichte, namentlich des Reinecke Fuchs von Göthe und der Schillerschen Balladen. Im Anschluss an die prosaische Lectüre Uebersicht der wichtigsten syntactischen Verhältnisse der Sprache. Uebungen in deutschen Aufsätzen und in Vorträgen, an die Lectüre und die übrigen Lectionen angelehnt, Uebersetzungen, Briefe, Schilderungen, Ausführungen eines genau besprochenen Themas. Lateinisch 3 Std. Wiederholung der gesammten Formenlehre und aus der Syntax die Congruenz der Satztheile, die Casuslehre und die Hauptsachen aus der Syntax des Verbums. Lectüre leichter historischer Prosa mit genauer Präparation, Analyse und Repetition. Einübung des grammatischen Lehrstoffs an locis und durch mündliche und schriftliche Uebungen, Exercitien abwechselnd mit Extemporalien. Französisch 4 Std. Im Anschluss an die Lehrbücher von Plötz Wiederholung der Formenlehre und die hauptsächlichsten Regeln der Syntax. Einübung des grammatischen Lehrstoffs zunächst in der Klasse, nachher in häuslicher Repetition und in schriftlichen Arbeiten abwechselnd mit Extemporalien. Lectüre leichter Gedichte und prosaischer Abschnitte aus der Chrestomathie. Einprägung geleseener Stücke. Sprechübungen. Englisch 4 Std. Uebungen im Lesen und im Schreiben, die Formenlehre und die Syntax den Hauptsachen nach. Einprägung von Wörtern, Redensarten und kleinen Gedichten. Uebersetzungen aus dem Englischen ins Deutsche und sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen aus dem Deutschen ins Englische. Sprechübungen. Mathematik 4 Std. Wiederholung der vorigen Curse der Geometrie und Algebra. Die Lehre von den Dreiecken, Vierecken und vom Kreise; Auflösung von Constructions- und Berechnungsaufgaben. Die Lehre von den Decimalbrüchen, algebraischen Summen, den Quadraten und Quadratwurzeln, Kuben und Kubikwurzeln; einfache Gleichungen ersten Grades; Berechnung vieler Uebungsaufgaben. Naturwissenschaften 4 Std. Zoologie: Erweiterung der systematischen Uebersicht, besonders was die wirbellosen Thiere betrifft. Botanik: Abriss des natürlichen Systems und Characteristik einzelner Pflanzenfamilien. Einleitung in die Mineralogie, Physik und Chemie: allgemeine Grundbegriffe dieser Disciplinen; Beschreibung einzelner Mineralspecies und Erklärung einiger der einfachsten physikalischen und chemischen Erscheinungen. Geographie und Geschichte 3 Std. Africa und Asien in topischer, physischer und politischer Beziehung und Wiederholungen aus den frühern Cursen. Uebersicht der alten Geschichte, besonders des Volkes Israel, der Hellenen und des römischen Staats, sowie Wiederholungen aus den frühern Cursen. Rechnen 2 Std. Zusammengesetzte Regeldetri, Zinsrechnung, Münzrechnung, Disconto und Rabatt. Einfache Waarencalculation. Einfache Wechselrechnung. Wiederholung und schärfere Begründung der Lehre von den Brüchen. Zeichnen 2 Std. Ausführung von Ornamenten und Blumen und Umrisse von Köpfen und andern Theilen des menschlichen Körpers. Schreiben 2 Std. Uebungen nach einzeiligen Vorschriften des Lehrers in alphabetischer Ordnung; die früher geübten grössern Schriftformen nunmehr in dem Maasse der gewöhnlichen Heftschrift dargestellt. Singen 1 Std. Wiederholung des vorigen Cursus. Treffübungen: Septimen und Octaven. Einübung von 20 Chorälen und Anfang des dreistimmigen Gesangs in einfachen Liedern.

Quarta.

Religion 2 Std. Die Bücher des Alten Testaments ihrem Inhalte und den wichtigsten Thatsachen nach. Lesung und Erläuterung ausgewählter Abschnitte der historischen Schriften und der Psalmen. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 3 Std. Erläuterung und Einprägung deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke. Uebungen im mündlichen Vortrage und schriftliche Arbeiten, theils grammatischer Art theils Aufsätze nach eingehender Besprechung in der Klasse. Lateinisch 4 Std. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre und Einübung der unregelmässigen Formenlehre. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen und sowohl mündlich als schriftlich ins Lateinische. Memoriren von Vocabeln. Französisch 5 Std. Im Anschlusse an die Lehrbücher von Plötz Wiederholung und Einübung der gesammten Formenlehre, besonders der anomalen Verba, zunächst mündlich in der Klasse, nachher in häuslichen Repetitionen. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, Exercitien und Extemporalien. Lectüre leichter historischer Prosa. Einprägung prosaischer und poetischer Stücke. Anfänge im Sprechen. Mathematik 4 Std. Propädeutischer Cursus der Geometrie: geometrische Constructionen mit Hilfe des Lineals, Cirkels und Transporteurs, Ausmessung der Winkel und des Flächeninhalts einfacher Figuren. Die Lehre von den Linien und Winkeln, den parallelen Linien und vom Dreieck bis zur Congruenz. Algebra: die vier Species in absoluten ganzen Zahlen und in allgemeinen Ausdrücken und Berechnung von Uebungsaufgaben. Naturwissenschaften 2 Std. Im Wintersem. Uebersicht sämmtlicher Klassen des Thierreichs und der Ordnungen der Säugethiere, Vögel und Amphibien. Im Sommersem. Einübung der Klassen des Linnéschen Systems. Geographie 2 Std. Wiederholung der vier aussereuropäischen Erdtheile. Gebirge, Flüsse und Staaten Europas, insbesondere deutsches Land und deutsches Volk, namentlich der preussische Staat. Geschichte 2 Std. Geschichten aus der neuern Geschichte, besonders der deutschen und der preussisch-brandenburgischen. Rechnen 3 Std. Wiederholung des vorigen Cursus; einfache Regeldetri, Kettenregel, einfache Zins- und Waarenrechnung, Münzreductionen, sowohl mündlich als schriftlich; das Kopfrechnen erstreckt sich besonders auch auf Waarenberechnungen. Zeichnen 2 Std. Einfache und zusammengesetzte Ornamente. Schreiben 2 Std. Uebungen nach einzeiligen Vorschriften des Lehrers in alphabetischer Ordnung: die Schrift, um die Heftschrift zu vermitteln, in kleinerem Maasstabe ausgeführt. Singen 1 Std. Wiederholung des vorigen Cursus. Treffübungen: Quartan, Quinten und Sexten. Einübung von 15 Chorälen und Anfang des zweistimmigen Gesangs in einfachen Liedern.

Quinta.

Religion 3 Std. Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 4 Std. Leseübungen. Erläuterung und Einprägung deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke. Uebungen im Sprechen und schriftliche Arbeiten theils grammatischer Art, theils Aufsätze nach eingehender Besprechung in der Klasse. Lateinisch 4 Std. Leseübungen; die regelmässige Formenlehre; Uebersetzen ent-

sprechender Uebungsstücke aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen; Einprägung von Vocabeln. Französisch 5 Std. Im Anschluss an die Lehrbücher von Plötz Wiederholung des vorhergehenden Cursus der Formenlehre und Einprägung der regelmässigen Conjugation, des Personalpronomens, der pronominalen und der gebräuchlichsten anomalen Verba, zunächst mündlich in der Klasse, nachher in häuslichen Repetitionen. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, Exercitien und Extemporalien. Naturwissenschaften 2 Std. Nach einer Wiederholung des vorhergehenden Cursus im Wintersem. Beschreibung einzelner Amphibien, Fische und wirbellosen Thiere und im Sommersem. Beschreibung einzelner Pflanzen. Geographie 2 Std. Nach einer Wiederholung des vorhergehenden Cursus die Gebirge, Flüsse und Staaten der vier aussereuropäischen Erdtheile. Geschichte 2 Std. Geschichten aus dem Mittelalter besonders der deutschen Geschichte. Rechnen 3 Std. Nach einer Wiederholung des vorhergehenden Cursus die vier Species in Brüchen, Multiplications- und Divisions-Regeldetri, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. Elementare Uebungen und einfache Ornamente in Umrissen. Schreiben 3 Std. Das grosse deutsche und englische Alphabet: die Buchstaben in einer nach ihrer Entstehung und Verwandtschaft geordneten Folge einzeln und nachher in passenden Wörtern geübt: nach Vorschriften des Lehrers. Singen 2 Std. Wiederholung und Erweiterung des vorigen Cursus. Treffübungen: Secunden, Terzen und Quarten. Einübung von 12 Choralmelodien und zwölf einstimmigen kleinen Liedern.

Sexta.

Religion 3 Std. Biblische Geschichten des Alten Testaments und vor den hohen Festen die bezüglichen Thatsachen der Evangelien. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 4 Std. Uebungen im Lesen und in der Orthographie. Erläuterung und Einprägung deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke. Uebungen im Sprechen und in schriftlichen Arbeiten, theils grammatischer Art, theils kleine Aufsätze nach eingehender Besprechung in der Klasse. Französisch 5 Std. Im Anschlusse an die Lehrbücher von Plötz Einübung der Aussprache und der wichtigsten Punkte aus der Lehre vom Artikel, Substantiv, Adjectiv, Pronomen und Hilfsverbum, zunächst mündlich in der Klasse, nachher in häuslichen Repetitionen. Anfang in schriftlichen Arbeiten zur Einübung der Orthographie und des grammatischen Cursus. Naturwissenschaften 2 Std. Im Wintersem. Beschreibung einzelner etwa 12 Säugethiere und Vögel und im Sommersem. Beschreibung einzelner etwa zwölf Pflanzen. Geographie 2 Std. Geographische Grundbegriffe und die wichtigsten Thatsachen aus der Geographie der fünf Erdtheile, eingehender Europas. Geschichte 2 Std. Geschichten aus der alten Geschichte, besonders der Griechen und Römer. Rechnen 4 Std. Nach einer Wiederholung der vier Species in unbenannten ganzen Zahlen die vier Species in benannten ganzen Zahlen, das Resolviren und das Reduciren, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. Elementare Uebungen nach Wandtafeln und Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel. Schreiben 4 Std. Das kleine deutsche und englische Alphabet: die Buchstaben in einer nach ihrer Entstehung und Verwandtschaft geordneten

Folge einzeln und nachher in passenden Wörtern, stets in möglichst grossem Maasstabe geübt: nach Vorschriften des Lehrers. Singen 2 Std. Einprägung der Namen und des Werthes der Noten, sowie der allgemeinsten musikalischen Zeichen und Einübung von 12 leichteren Chormelodien und 12 einstimmiger kleiner Lieder.

2. Lehrpensa in den beiden Gymnasialklassen.

Die beiden Gymnasialklassen der Anstalt liegen der Tertia und Secunda der Realschule parallel und empfangen statt der englischen, der naturwissenschaftlichen und der Rechenstunden besonders lateinischen und griechischen Unterricht, während sie an den übrigen Lectionen jener Klassen, auch an den lateinischen, Antheil nehmen.

Erste Gymnasialklasse.

Lateinisch 7 Std., von denen 3 Std. combinirt mit Tertia. Neben eingehender Repetition der Formenlehre der für Tertia bestimmte Lehrstoff vollständiger und in schärferer Begründung, besonders was Lectüre und schriftliche Arbeiten betrifft. Griechisch 5 Std. Uebungen im Lesen und im Schreiben. Die regelmässige Formenlehre, Declination und Conjugation bis zu den unregelmässigen Verbis. Einübung des grammatischen Lehrstoffs an den Uebungsstücken des Lesebuchs und durch Exercitien. Memoriren von Vocabeln.

Zweite Gymnasialklasse.

Lateinisch 7 Std., von denen 3 Std. combinirt mit Secunda. Neben fortlaufenden Repetitionen aus der Grammatik der für Secunda bestimmte Lehrstoff vollständiger und in schärferer Begründung, namentlich was die auch auf Caesar und Stücke aus Ovid sich erstreckende Lectüre und die schriftlichen Uebungen, besonders Extemporalien betrifft. Griechisch 5 Std. Die regelmässige und unregelmässige Formenlehre und die wichtigsten Sätze der Syntax. Uebersetzung leichter historischer Prosa des Uebungsbuches, später Xenophons Anabasis. Einübung des grammatischen Lehrstoffs durch Exercitien und Extemporalien.

3. Lehrpensa in den Klassen der höhern Töcherschule.

Prima.

Religion 2 Std. Geschichte des Reiches Gottes auf Erden im Neuen Bunde und die Bücher des Neuen Testaments. Die messianischen Weissagungen, das Evangelium Johannis und der Brief Pauli an die Römer. Geschichten aus der Kirchengeschichte. Deutsch 3 Std. Geschichte der deutschen Dichtkunst, übersichtlich der ältern Zeit, näher der klassischen Periode. Lectüre prosaischer Musterstücke und epischer, lyrischer und dramatischer Stücke.

namentlich Lessing's Minna von Barnhelm, Göthe's Hermann und Dorothea und Iphigenia in Tauris, Schiller's Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans und Maria Stuart, theils in der Klasse theils als Privatlectüre. Deutsche Aufsätze an die Ergebnisse des Unterrichts sich anschliessend oder über freier gewählte Themata nach eingehender Besprechung in der Klasse. Französisch 5 Std. Wiederholung und Erweiterung des syntactischen Cursus. Lectüre, sowohl cursorisch und statarisch in der Klasse als Privatlectüre: Gedichte von Chateaubriand, Béranger, Vinet, V. Hugo, Lamartine u. a.; prosaische Abschnitte von Michaud, J. Janin, de Maistre, Ch. Nodier, Chateaubriand u. a. Einprägung von Wörtern, Gedichten und prosaischen Stücken; Exercitien, Extemporalien und freie Arbeiten, Briefe und leichtere Aufsätze. Unterricht in französischer Sprache. Englisch 3 Std. Wiederholung der Formenlehre und Erweiterung des syntactischen Cursus. Lectüre: Gedichte von Gay, Cowper, Burns, Moore, Byron u. a. und prosaische Abschnitte aus Swift, Fielding, Sterne, Goldsmith, Gibbon u. a. Einprägung gelesener Stücke besonders poetischer Form. Mündliche und schriftliche Uebungen, Exercitien und Extemporalien. Unterricht meist in englischer Sprache. Naturwissenschaften 3 Std. Kenntniss des gestirnten Himmels; Gestalt und Grösse der Erde; das Planetensystem und die durch die Bewegung der Erde und des Mondes verursachten Erscheinungen. Auswahl der einfachsten physikalischen und chemischen Gesetze, soweit sie zur Erklärung der wichtigsten im gewöhnlichen Leben hervortretenden Erscheinungen erforderlich sind. Geographie 2 Std. Die vier aussereuropäischen Erdtheile in topischer, physischer und politischer Beziehung und Wiederholungen aus der Geographie Europas, besonders des deutschen Landes und Volkes. Geschichte 2 Std. Wiederholung und Erweiterung des biographischen Cursus und universalhistorische Uebersicht der Weltgeschichte. Rechnen 2 Std. Wiederholung des vorigen Cursus; zusammengesetzte Regeldetri, Zinsrechnung, Disconto, Waarenberechnung, Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. comb. mit Secunda. Blumen, Früchte und Landschaften in verschiedenen Arten der Ausführung. Singen 1 Std. comb. mit Secunda. Wiederholung und Erweiterung der Treff- und Stimmübungen. Kenntniss der Tonarten und ihrer Accorde. Wiederholung der früher geübten Choralmelodien und Lieder und Uebungen in dreistimmigem Gesange. Handarbeiten 6 Std. Wiederholung der früheren Uebungen; Mannshemden; Weissstickerei.

Secunda.

Religion 2 Std. Geschichte des Reiches Gottes auf Erden im Alten Bunde und die Bücher des Alten Testaments. Erläuterung ausgewählter Abschnitte aus dem Alten Testament besonders Psalmen, des Evangeliums Marci und der Bergpredigt. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 3 Std. Aus der Geschichte der deutschen Poesie besonders die Nibelungen, die Gudrun und die Dichter des klassischen Zeitalters. Lectüre prosaischer Musterstücke und epischer und lyrischer Gedichte. Aufsätze, theils an die deutsche Lectüre, theils an die Ergebnisse der übrigen Lectionen sich anschliessend, Uebersetzungen, Briefe, Beschreibungen, Ausführungen eines genau besprochenen Themas. Französisch 5 Std. Wiederholung des frühern Cursus; Einübung der gesammten Formenlehre, besonders der nor-

malen Verba; die wichtigsten Thatsachen der Syntax. Lectüre: Gedichte von Florian, La Fontaine, Chateaubriand, Béranger, V. Hugo u. a.; prosaische Abschnitte von Buffon, Rollin, Ségur, M. de Staël, Bern. de St. Pierre u. a. Einprägung von Wörtern, Gedichten und prosaischen Stücken. Schriftliche Arbeiten: Dictate, Exercitien und Extemporaien. Unterricht in französischer Sprache. Englisch 2 Std. Uebungen im Lesen und im Schreiben, die Formenlehre und die Syntax den Hauptsachen nach. Einprägung von Wörtern und kleinen Gedichten. Uebersetzungen aus dem Englischen ins Deutsche und sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen aus dem Deutschen ins Englische. Sprechübungen. Naturwissenschaften 2 Std. Im Wintersem. Wiederholung und Erweiterung der systematischen Uebersicht über die Zoologie und Beschreibung einzelner Thiere. Im Sommersem. Wiederholung des Linnéschen Systems der Botanik, Uebersicht des natürlichen Systems und Charakteristik einzelner Pflanzenfamilien und Pflanzen. Geographie 2 Std. Europa in topischer, physischer und politischer Beziehung, besonders deutsches Land und deutsches Volk. Geschichte 2 Std. Wiederholung und Erweiterung des biographischen Cursus der Weltgeschichte. Rechnen 2 Std. Wiederholung des vorigen Cursus, einfache Regeldetri, Kettenregel, Münzreductionen, einfache Zins- und Waarenrechnungen, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. comb. mit Prima. Schreiben 2 Std. Vorschriften in alphabetischer Ordnung, welche jede einzelne Form einer genauen Wiederholung unterwerfen; die Buchstaben in der Grösse der gewöhnlichen Heftschrift. Singen 2 Std., von denen eine comb. mit Prima, die andere comb. mit Tertia. Handarbeiten 6 Std. Wiederholung der frühern Uebungen; Frauenhemden mit Kappnath und Säumen; Mannshemden; Wäschezeichnen mit dem Kreuzstich.

Tertia.

Religion 3 Std. Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 3 Std. Erläuterung und Einprägung deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke. Schriftliche Arbeiten, theils grammatischer Art theils Aufsätze nach eingehender Besprechung in der Klasse. Französisch 5 Std. Wiederholung des vorhergehenden Cursus der Formenlehre und Einprägung der regelmässigen Conjugation, des Personalpronomens, der pronominalen und der gebräuchlichsten anomalen Verba, zunächst mündlich in der Klasse, nachher in häuslicher Repetition. Einprägung von Wörtern, kleinen Gedichten und prosaischen Musterstücken. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, Exercitien und Extemporaien. Naturwissenschaften 2 Std. Im Wintersem. Beschreibung einzelner Thiere, besonders Säugethiere und Vögel und Uebersicht sämmtlicher Klassen des Thierreiches. Im Sommersem. Beschreibung einzelner Pflanzen und Uebersicht des Linnéschen Systems. Geographie und Geschichte 3 Std. Wiederholung des vorigen Cursus; Gebirge, Flüsse und Staaten der vier aussereuropäischen Erdtheile. Geschichten aus der Geschichte. Rechnen 3 Std. Wiederholung des vorigen Cursus und die vier Species in Brüchen, sowohl mündlich als in schriftlichen Uebungen. Zeichnen 2 Std. Einfache Blumen nach Vorlegeblättern. Schreiben 2 Std. Das grosse deutsche und englische Alphabet; die Buchstaben in einer

nach ihrer Entstehung und Verwandtschaft geordneten Folge einzeln und nachher in passenden Worten geübt: nach Vorschriften des Lehrers. Singen 2 Std. Wiederholung des vorigen Cursus. Treffübungen: Quartan, Quinten, Sexten, Septimen und Octaven. Einübung von 20 Chorälen und zweistimmiger Gesang in einfachen Liedern; 1 Std. comb. mit Secunda. Einprägung der Namen und des Werthes der Noten, sowie der allgemeinsten musikalischen Zeichen. Treffübungen: Secunden, Terzen und Quartan. Einübung von 12 Choralmelodien und einstimmigen kleineren Liedern; 1 Std. comb. mit Quarta. Handarbeiten 7 Std. Wiederholung der frühern Uebungen; Betttücher mit Ueberhandsnäthen in groben und feinen Linnen; feine Taschentücher; Knabenhemden und für die fähigern Schülerinnen auch Mädchenhemden und Säumen groben Gebildes.

Quarta.

Religion 3 Std. Biblische Geschichten des Alten Testaments und vor den hohen Festen die bezüglichen Thatsachen der Evangelien. Einprägung von Kirchenliedern und Sprüchen. Deutsch 4 Std. Uebungen im Lesen und in der Orthographie. Erläuterung und Einprägung deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke. Schriftliche Arbeiten, theils grammatischer Art, theils kleine Aufsätze nach eingehender Besprechung in der Klasse. Französisch 5 Std. Einübung der Aussprache und der wichtigsten Punkte aus der Lehre vom Artikel, Substantiv, Adjectiv, Pronomen und Hilfsverbum, zunächst in der Klasse mündlich, nachher in häuslichen Repetitionen. Einprägung von Wörtern, kleinen Gedichten und prosaischen Stücken. Anfang in schriftlichen Arbeiten zur Einübung der Orthographie und des grammatischen Cursus. Geographie und Geschichte 3 Std. Geographische Grundbegriffe und die wichtigsten Thatsachen aus der Geographie der fünf Erdtheile, eingehender Europas, besonders Deutschlands. Geschichten aus der Geschichte. Rechnen 3 Std. Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen. Zeichnen 2 Std. Erste Anfangsgründe in graden und gebogenen Linien. Schreiben 3 Std. Das kleine deutsche und englische Alphabet: die Buchstaben in einer nach ihrer Entstehung und Verwandtschaft geordneten Folge einzeln und nachher in passenden Wörtern, stets in möglichst grossem Maassstabe geübt: nach Vorschriften des Lehrers. Singen 1 Std. comb. mit Tertia. Handarbeiten 7 Std. Gutes fehlerfreies Stricken eines Strumpfes mit Ueberwindung aller dabei vorkommenden Schwierigkeiten. Einfaches Säumen grober, später feiner leinener Handtücher. Betttücher mit Ueberhandsnath in größerem Leinen.

Ausser mehrfachen Zusendungen von Programmen höherer Lehranstalten empfing das Directorium der Real- und höhern Töchterschule theilweise durch Vermittlung des Curatoriums mehrere auf die Verhältnisse der Anstalt, insbesondere ihre Lehrverfassung bezügliche Verordnungen der Königlichen Behörden. So empfahl ein Circularrescript des Ministeriums der geistl. Unterr. und Med. Angel. vom 16. Octbr. 1856, mitgetheilt durch die Königl. Regierung unter dem 28. Octbr. 1856, unter Bezugnahme auf das Ministerialrescript vom 10. April 1856, das lateinische Vocabularium von Bonnell als geeignetes

Hilfsmittel für den lateinischen Unterricht. In einer an das Curatorium der Real- und höhern Töchterschule erlassenen Verfügung vom 25. Januar 1857 wies Königl. Regierung, an den Besuch des Hrn. Regierungs-Schul-Rath Dr. Altgelt anknüpfend, auf mehrere der Anstalt noch anhaftende Mängel, den baulichen Zustand des Hauses und die der Gesundheit der Schüler und Lehrer schädlichen Räumlichkeiten die einen Neubau dringend nothwendig machten, die Ueberbürdung der Lehrer und Schüler mit Stunden, die Aufnahme von Zöglingen vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Lebensalter hin. Einem unter dem 31. März 1857 eingereichten Antrage des Directors entsprechend, genehmigte Königl. Regierung durch Verfügung vom 9. April 1857 die Einführung des Leitfadens für den Unterricht in der Geographie von Prof. Dr. H. A. Daniel 6te Aufl. 1856 zum Gebrauch in den untern Klassen der Realschule. Ein Circularrescript der Königl. Regierung vom 12. April 1857 bestimmte unter Hinweis auf die beiliegenden Tabellen die Form des dem hohen Ministerialrescript vom 3. März 1852 gemäss alljährlich am 1. Decbr. einzureichenden Nachweises über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Directoren und Lehrer an den zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschulen und ebenfalls unter Hinweis auf beiliegende Tabellen die Form der der Verfügung der Königl. Regierung vom 27. März 1849 gemäss alljährlich am 1. Decbr. einzureichenden statistischen Uebersicht über das an den einzelnen höhern Lehranstalten fungirende Lehrpersonal. Ein Circularrescript des Ministeriums der geistl. Unterr. und Med. Angel. vom 10. Februar 1857, mitgetheilt durch die Königl. Regierung unter dem 19. Februar 1857 empfiehlt die von H. Kiepert bearbeiteten Wandkarten von Palästina und die dazu gehörigen kleinen Handkarten, welche durch Genauigkeit und Klarheit der Darstellung für den Schulgebrauch sich empfehlen. Eine Verfügung der Königl. Regierung vom 15. April 1857 genehmigte den unter dem 17. März eingereichten Lectionsplan der Anstalt für das bevorstehende Sommersemester als „der Bestimmung der bezüglichen Real- und höhern Töchterschule entsprechend und den Umständen angemessen.“ In einer Circularverfügung der Königl. Regierung vom 18. April 1857 wurde darauf hingewiesen, dass, wie des Hrn. Ministers d. geistl. Unterr. u. Med. Angeleg. Excellenz unter dem 2. April 1857 und neuerdings unter dem 3. Februar 1857 in bestimmtester Weise vorgeschrieben, der Missbrauch von Sonntagen und Feiertagen zu Ferienreisen der Schüler in jeder Weise zu vermeiden sei, und es wurde zugleich, um die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Schulferien innerhalb derselben Provinz zu bewirken, der Director zur Berichterstattung darüber aufgefordert, ob und welche Hindernisse der Einführung der von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Rheinprovinz unter dem 9. Januar 1854 veröffentlichten Ferienordnung an der Anstalt im Wege ständen. Ein von der Königl. Regierung unter dem 13. Mai 1857 an den Director zur Kenntniss und Nachachtung übersandtes Ministerial-Rescript vom 28. April forderte Vereinfachung und grössere Uebereinstimmung der innerhalb einer Provinz eingeführten Lehrbücher, stellte unter Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 15. Januar 1846 die dafür gültigen Grundsätze fest und wies die Directoren an, ein Verzeichniss sämmtlicher an ihren Anstalten eingeführten Lehrbücher und Hilfsmittel des Unterrichts in das nächste Programm aufzunehmen. Ein anderes ebenfalls unter dem 13. Mai 1857 an den Director zur Kenntniss und Nachachtung übersandtes Ministerial-Rescript vom 28.

April ertheilte Anordnungen über das Verhältniss des geographischen und des historischen Unterrichts zu den eingeführten Lehrbüchern, über durchgreifende Beseitigung des Heftschreibens, über die Zahl der für diese Unterrichtszweige zu gebrauchenden Lehrbücher und über die den Schülern zu empfehlenden geographischen und historischen Werke. In einem Ministerialrescript vom 18. Juni 1857, welches Königl. Regierung unter dem 23. d. M. mittheilte, wurden die Directoren der Realschulen unter Hinweis auf das Ministerialrescript vom 8. März 1832 darauf aufmerksam gemacht, dass die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife im Falle unzureichender Kenntnisse in der lateinischen Sprache nicht zulässig sei. Eine Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Juli 1857 genehmigt, dem Antrage des Curatoriums gemäss, dass die Schlussprüfung der Anstalt am 20. und 21. August gehalten werde und das nächste Schuljahr am 29. September 1857 seinen Anfang nehme.

C. Statistische Nachrichten.

1. Schon oft in den frühern Programmen hat das Schulgebäude der Anstalt, der Neubau oder Umbau der ihr angewiesenen Localitäten, ein Thema der Schulnachrichten gebildet: der Director, das Curatorium, die städtische Behörde finden die Räumlichkeiten beengt und ungenügend, überhaupt dem Zwecke nicht entsprechend; ungeachtet die Nothwendigkeit eines völligen Neubaus immer dringender sich zeigt, wird doch wieder nur ein Umbau, eine Erweiterung irgend welcher Art beschlossen; nach wenigen Jahren können die gewonnenen Räume die noch rascher wachsende Zahl der Zöglinge nicht mehr fassen. So hat denn auch der letzte vor kaum zwei Jahren mit bedeutendem Kostenaufwande ausgeführte Umbau der ehemaligen Directorialwohnung zu Schulräumen, der noch dazu dem Etat der Anstalt die nicht unbedeutende Wohnungsmiethen für den Director auferlegt, wenn er überhaupt angemessen gewesen, nur für wenige Jahren die gesteigerten Bedürfnisse der Anstalt befriedigen können, und das Haus, in welchem ihre zehn theilweise überfüllten Klassen zusammen gedrängt sind, entspricht nach dem Urtheile aller Sachverständigen, besonders auch der vorgesetzten Königlichen Behörden nicht den Anforderungen, welche eine höhere Bildungsanstalt schon um der Gesundheit ihrer Lehrer und ihrer Zöglinge willen an ihre Wohnung stellen darf und stellen soll. Es hielt daher der unterzeichnete Director, nachdem die drückenden Verlegenheiten, welche die Krankheit des Oberlehrers Hrn. Dr. Petri herbeigeführt, durch den bevorstehenden Eintritt des provisorischen Hilfslehrers Hrn. Claus beseitigt waren, sich für verpflichtet, die für das Gedeihen der Anstalt wichtige Angelegenheit des Neubaus der Schule abermals in Anregung zu bringen und, unterstützt von einem Gutachten des Stadtbaumeisters Hrn. Fischer, welches die Inconvenienzen der gegenwärtigen Schulzimmer, die unvortheilhafte Lage der einzelnen Räume zu einander und den Mangel mehrerer für wichtige Schulzwecke unentbehrlichen Localitäten umfassend und mit technischer Schärfe beleuchtete, unter Hinweisung auf die Nachtheile, welche diese Zustände auf die Gesundheit der Zöglinge bereits geübt haben, bei der vorgesetzten Behörde, dem Curatorium, die Schritte zu beantragen, durch welche die den Bau eines neuen Realschulgebäudes betreffenden Beschlüsse des Gemeinderaths vom

16. August 1855 und vom 5. Februar 1856 dem nunmehr unleugbaren Bedürfniss der Anstalt gemäss verwirklicht werden könnten. Wie bei der wohlwollenden Theilnahme, welche Curatorium und städtische Behörde der Wohlfahrt unsrer Schule widmen, nicht anders zu erwarten, „erkannte“ Curatorium in seiner Sitzung vom 16. Januar 1857 „die Triftigkeit der von dem Director vorgetragene Gründe an und bekannte sich zu dem Antrage desselben seinem ganzen Umfange nach“, und in gleicher Weise „erachtete“ die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1857 „die nachgewiesene Nothwendigkeit eines Neubaus der Realschule für begründet und beschloss, sobald der geeignete Platz dazu ermittelt worden; diesen Neubau sofort in Angriff zu nehmen“: Baucommissionen, die städtische sowohl als die von dem Curatorium ernannte, traten sofort zur Ermittlung des geeigneten Bauplatzes zusammen. Bei der eigenthümlichen Lage der Stadt hielt es allerdings schwer, über einen Platz sich zu vereinigen, der allen Bewohnern des weithin sich streckenden Thales gleich bequem war: erst nach langen Berathungen im Schoosse der Baucommissionen und der städtischen Behörde entschied sich die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14. April 1857 für den „Ankauf des am Bahnhof belegenen und acht Sechzig reinen Bauterrains enthaltenden Fischerschen Grundstücks zum Preise von 12000 Thlr.“, und Curatorium erklärte in seiner Sitzung vom 1. Mai 1857 „unter der Voraussetzung einer räumlichen Trennung der Realschule von der höhern Töchterschule den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bauplatz seiner Situation nach für geeignet“. Seitdem haben wie in frühern Tagen mancherlei Anstände gegen den beschlossenen Neubau sich erhoben: die öffentlichen Blätter berichteten von einem Proteste aus Oberbarmen gegen den gewählten Schulplatz; die Trennung der höhern Töchterschule von der Realschule ist in ihren nähern Modalitäten noch festzustellen; man wird nicht umhin können, wie ein Gutachten des unterzeichneten Directors dringend gerathen, durch Errichtung einer Vorschule und unterer Klassen in Oberbarmen die jüngern Kinder dieses Stadttheils von dem für ein zarteres Alter zu weiten Wege zu entbinden. Das nächste Programm wird, wie wir zuverlässig hoffen, über den endlichen alle Interessen befriedigenden Abschluss der Angelegenheit berichten. Für das Schuljahr 18⁵⁶/₅₈ hat die Anstalt, um die Bildung von Parallelklassen zu ermöglichen, wiederum zu baulichen Einrichtungen innerhalb des Schulgebäudes, dem Umbau eines Dachzimmers und eines Hausflures zu Klassenzimmern, übergehen müssen, in diesen Umwandlungen aber auch das äusserste Maass der Zumuthungen erschöpft, die ein humaner Mann an das alte Haus, den vielgewendeten Dulder, stellen darf.

2. Nach dem vorjährigen Programm betrug die Schülerzahl in der Realschule am 1. August 1856 229 Schüler und, nachdem während der letzten Schulwochen und der Herbstferien 24 Schüler abgegangen waren, am Schlusse des Schuljahres 18⁵⁶/₅₇ 205 Schüler. Am Anfange und während des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ wurden 51 Schüler aufgenommen, so dass während des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ 256 Schüler die Anstalt besuchten, von denen in der Prima 8, in der Secunda 40, in der Tertia 45, in der Quarta 67, in der Quinta 62, in der Sexta 34 sassen, 242 der evangelischen, 13 der katholischen Confession, 1 der israelitischen Religion angehörten, und 233 einheimische, 23 auswärtige Schüler waren. Während und bis zum Schlusse des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ schieden 15 Schüler aus, und betrug daher am

Schlusse des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ die Frequenz der Realschule 241 Schüler. Am Anfange und während des Sommersemesters 1857 wurden 21 Schüler aufgenommen, so dass während des Sommersemesters 1851 262 Schüler die Anstalt besuchten, von denen in der Prima 7, in der Secunde 37, in der Tertia 40, in der Quarta 68, in der Quinta 68, in der Sexta 42 sassen, 248 der evangelischen, 13 der katholischen Confession, 1 der israelitischen Religion angehörten, und 237 einheimische, 25 auswärtige Schüler waren. Während des Sommersemesters bis zum 1. August 1857 schieden 7 Schüler aus, und es betrug daher am 1. August 1857 die Frequenz der Realschule 255 Schüler.

Die höhere Töchterschule wurde am 1. August 1856 von 113 und, nachdem während der letzten Schulwochen und der Herbstferien 8 Schülerinnen abgegangen waren, am Schlusse des Schuljahres 18⁵⁶/₅₇ von 105 Schülerinnen besucht. Am Anfange und während des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ wurden 13 Schülerinnen aufgenommen, so dass während des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ 118 Schülerinnen die Anstalt besuchten, von denen in der Prima 15, in der Secunda 37, in der Tertia 47, in der Quarta 19 sassen, 112 der evangelischen, 3 der katholischen Confession, 2 der israelitischen Religion angehörten, und 115 einheimische, 3 auswärtige Schülerinnen waren. Während und bis zum Schlusse des Wintersemesters 18⁵⁶/₅₇ schieden 9 Schülerinnen aus, und betrug daher am Schlusse des Wintersemesters die Frequenz der höhern Töchterschule 109 Schülerinnen. Am Anfange und während des Sommersemesters 1857 wurden 13 Schülerinnen aufgenommen, so dass während des Sommersemesters 1857 122 Schülerinnen die Anstalt besuchten, von denen in der Prima 12, in der Secunda 33, in der Tertia 53, in der Quarta 24 sassen, 120 der evangelischen, 1 der katholischen Confession, 1 der israelitischen Religion angehörten, 120 einheimische, 2 auswärtige Schülerinnen waren. Während des Sommersemesters bis zum 1. August 1857 schieden 4 Schülerinnen aus, und es betrug daher am 1. August 1857 die Frequenz der höhern Töchterschule 118 Schülerinnen.

3. In dem Lehrercollegium der Real- und höhern Töchterschule haben während des verflossenen Schuljahres, auch abgesehen von der bereits erwähnten Vertretung des Oberlehrers Hrn. Dr. Petri durch die provisorischen Hilfslehrer Hrn. Claus und Töppe, mehrere nicht unbedeutende Veränderungen Statt gefunden. Zunächst haben wir eines in der Sitzung des Curatoriums vom 6. Februar 1851 gefassten Beschlusses zu gedenken, nach welchem, unbeschadet der freien Verwendung sämtlicher Lehrer an beiden Schulen, die Hrn. Riepe und Wohlbe neben den beiden Lehrerinnen vorzugsweise an der höhern Töchterschule, die übrigen Lehrer vorzugsweise an der Realschule wirksam sein sollen. Auch wurden im Laufe des Schuljahres mehrere theilweise schon seit längerer Zeit erledigte ordentliche Lehrstellen an der Realschule besetzt. Auf den Antrag des Curatoriums vom 3. December 1856 genehmigte das Königl. Ministerium durch Rescript vom 20. Februar 1857 die schon am 25. Juni 1855 erfolgte Wahl des provisorischen Lehrers an der Anstalt, Hrn. Dr. G. Seibert aus Wetter in Kurhessen, zum dritten ordentlichen Lehrer. In die bereits seit dem 25. Juni 1855 erledigte vierte ordentliche Lehrstelle wählte das Curatorium in seiner Sitzung vom 28. November 1856 den bisherigen Lehrer an der Schule Hrn. Dr. E. Kleinpaul, und das Königl. Ministerium er-

theilte durch Rescript vom 20. Febrar 1857 dieser Wahl seine Bestätigung. Auch die noch erledigte fünfte ordentliche Lehrstelle ist bereits durch die am 13. März 1857 erfolgte Wahl des bisherigen wissenschaftlichen Hilfslehrers an der Real- und höhern Bürgerschule zu Mülheim an der Ruhr Hr. Dr. E. Vogel besetzt, und wir dürfen, nachdem Königl. Ministerium durch Rescript vom 24. April 1857 diese Wahl bestätigt hat, dem Eintritt des Hr. Dr. E. Vogel mit dem neuen Schuljahr entgegensehen. Endlich haben wir diesen Ortes noch zu berichten, dass auf den Antrag des Directors und nachdem die bezüglichen Vorschläge des Curatoriums in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Januar 1857 genehmigt worden, eine neue sechste ordentliche Lehrstelle an der Real- und höhern Töchterschule errichtet ist: die von dem Curatorium am 22. Mai 1857 vollzogene Wahl des bisherigen wissenschaftlichen Hilfslehrers an der Anstalt Hr. R. Fasbender wurde vom Königl. Ministerium unter dem 25. Juni 1857 bestätigt.

Das Lehrercollegium der Anstalt wird daher im nächsten Schuljahr 18⁵⁷/₅₈ aus dem Director Dr. Thiele, dem Oberlehrer Hr. Dr. Petri, den ordentlichen Lehrern Hr. Dr. Craemer, Dr. Seibert, Dr. Kleinpaul, Dr. Vogel, Fasbender, den Lehrern Hr. Riepe, Wohllebe, Schmitz, Nockemann, und den beiden Lehrerinnen Frl. Ducraux und Frl. Wetzel bestehen.

Auch nach der eben mitgetheilten höchst nothwendigen Vervollständigung des Lehrercollegiums würden indessen die Lehrkräfte, welche der Anstalt zu Gebote stehn, zur Lösung der mannigfachen ihr gestellten Aufgaben nicht ausreichen, vorzüglich gegenüber der, wie zu erwarten steht, während des nächsten Schuljahres noch gesteigerten Ueberfüllung der mittleren Klassen. Im Blick auf diese sonst so erfreuliche Eventualität beantragte der unterzeichnete Director unter dem 3. Juli 1857 die Creirung von zwei neuen ordentlichen Lehrstellen, um mit deren Hilfe wenigstens eine der überfülltesten mittleren Klassen in zwei Parallelklassen und die Secunda zunächst in ihren sprachlichen Lectionen in Ober- und Unter-Secunda zerlegen zu können. Mit einer Liberalität, welche die Schule zu um so innigerem Danke verpflichtet, je seltener sie heutzutage wird, wurden die darauf bezüglichen Vorschläge des Curatoriums in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 1857 vollständig und einstimmig genehmigt: wir haben die begründete Aussicht, auch diese beiden neuen Lehrstellen bereits zu Anfang des nächsten Schuljahres in geeigneter Weise besetzt zu sehen.

4. Die an die Realschule und den mit ihr verbundenen gymnasialen Klassen eingeführten Lehrbücher, welche nach der Ministerialverfügung vom 28. April 1857 in dem diesjährigen Programme mitgetheilt werden sollen, sind, nach den Unterrichtsgegenständen und den Klassenstufen geordnet: 1. Für den Religionsunterricht die heilige Schrift in den vier obern Klassen, Zahn's biblische Historien in den beiden untern Klassen, und der von den Elementarlehrern des Wupperthals herausgegebene Liederschatz für Elementarschulen Heft 2 in sämtlichen Klassen. 2. Für den deutschen Unterricht das deutsche Lesebuch von Ph. Wackernagel 3 Theile für die vier untern Klassen und Deutsche Art und Kunst in Gedichten für die reifere Jugend christlicher Schulen, herausg. von Lehrern des christlichen Gymnasiums zu Gütersloh in den beiden obern Klassen. 3. Für den lateinischen Unterricht die kleine lateinische Sprachlehre von F. Schulz in sämtlichen Klassen, die Uebungsbücher von F. Spiess in Quinta,

Quarta und Tertia, Süpfe's Aufgaben zu lateinischen Stilübungen in Secunda, Prima und den Gymnasialklassen, die lateinischen Elementarbücher von Jacobs und Döring in Quarta, Tertia, Secunda und den Gymnasialklassen, die gelesenen Autoren meistens Weidmann'schen Verlags in der Prima und den Gymnasialklassen; als Wörterbücher werden die Werke von Freund, Ingerslev und Georges empfohlen. 4. Für den griechischen Unterricht die Elementargrammatik der griechischen Sprache von R. Kühner, das Elementarbuch der griechischen Sprache von H. Schmidt und W. Wensch, sowie Xenophon's Anabasis in der Ausg. von K. W. Krüger und Homers Odyssee in der Ausg. von J. U. Faesi. 5. Für den französischen Unterricht das Elementarbuch der französischen Sprache von C. Ploetz in den beiden untern Klassen, die französische Schulgrammatik von C. Ploetz in den beiden mittleren Klassen, die grammaire française par E. Borel in den beiden obern Klassen, die französische Chrestomathie für Real- und gelehrte Schulen von Gruner und Wildermuth und die gelesenen Autoren in den drei obern Klassen; als Lexicon wird das Wörterbuch von M. A. Thibaut empfohlen. 6. Für den englischen Unterricht Callins Elementarbuch der englischen Sprache Gang 1 in der Tertia, the british classical authors by L. Herrig in den beiden obern Klassen, die gelesenen Dramen in der Prima; als Lexicon wird das Wörterbuch von W. Odell Ellwell empfohlen. 7. Für den mathematischen Unterricht Koppe's Arithmetik und Algebra und Koppe's Planimetrie in den vier obern Klassen, Koppe's Stereometrie und Koppe's Trigonometrie in der Prima. 8. Für den naturwissenschaftlichen Unterricht die beiden ersten Theile der Naturgeschichte von J. Leunis in den vier obern Klassen, Sam. Schilling's Grundriss der Naturgeschichte Thl. 3. Das Mineralreich, Koppe's Anfangsgründe der Physik und Köhlers Lehrbuch der Chemie in den beiden obern Klassen. 9. Für den geographischen Unterricht der Leitfaden für den geographischen Unterricht von H. A. Daniel in den drei untern Klassen und das Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten von H. A. Daniel in den drei obern Klassen. 10. Für den historischen Unterricht der Grundriss der Weltgeschichte für Gymnasien und Realschulen von Th. Dielitz in den drei obern Klassen. 11. Für den Rechenunterricht das Barmer Rechenbuch Heft 1 in der Sexta und E. Kleinpauls Aufgaben zum praktischen Rechnen in den übrigen Klassen. 12. Für den Gesangunterricht der Barmer Liederschatz für Elementarschulen Heft 2 und Selm. Müller's Sängerkunst 6 Hefte in sämtlichen Klassen der Realschule.

5. Was die Sammlungen der Anstalt betrifft, so erhielt die Bibliothek, ausser den von den Königl. Behörden übersandten Programmen der höhern Lehranstalten, als Geschenk des Herausgebers C. Plinius Secundus Naturgeschichte übers. u. mit erläuternd. Regg. versehen v. Dr. Strack, Bremen 1853, und von den betreffenden Buchhandlungen Preuss. Handfibel für Christenkinder v. Past. Dr. J. F. K. Hubert, 2 Thle. Berl. 1856 Decker; Lateinisches Vocabularium für Anfänger sachl. u. etymol. geordnet v. Dr. E. Bonnell, Berl. 1856 Enslin; Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung von Oberl. W. Pütz, Freiburg 1856 Herder; Englische Gedichte für d. Schulgebrauch zugest. v. Dr. Gleim, Leipzig 1856 Mendelssohn; Handbuch d. physischen Geographie v. Prof. Dr. Hartmann, Berl. 1857 Jonas; Vocabularium latinum zugest. v. Dr. O. Haupt u. Dr. H. Krahnert, Abth. 1, Posen 1857 Merzbach; English Vocabulary oder

kleines Wörterbuch v. Dr. H. Franz, Berl. 1857 Herbig; Leitfaden f. d. Unterr. in der Geschichte d. preussischen Staates v. W. Pütz, Coblenz 1857 C. Baedeker; Syllabaire français od. französische Vorschule f. d. erste Stufe in Töchtersch. u. b. Privatunterricht bearb. v. C. Plötz, Berl. 1857, Herbig; — während die laufenden Jahrgänge mehrerer Zeitschriften, namentl. der Zeitschr. f. Gymnasialwesen v. J. C. Mitzell, der paedagogischen Revue v. W. Langbein, der protestantischen Monatsblätter v. H. Gelzer, der Jugendblätter v. C. G. Barth, ferner die Fortsetzung von H. Dittmar's Gesch. d. Welt und von W. Giesebrecht's Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, endlich Huldr. Zwingli's Leben und ausgewählte Schriften v. R. Christoffel, Elberf. 1857; Die preussischen Real- u. höhern Bürgerschulen, eine Sammlung aller das preussische Realschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen v. E. Mushacke, Berl. 1851; Leitfaden für den Unterricht in der Geographie v. Prof. Dr. Daniel, Halle 1856; Weihnachtsblüthen, ein Taschenbuch für d. Jugend herausg. v. Dr. G. Plieninger, Stuttg. 1857; Die Schuldisciplin v. K. F. Schnell, Berl. 1854; C. F. Keil's Lehrbuch der historisch kritischen Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments, Frankf. 1853; Das deutsche Land, Bilder u. Skizzen v. J. Kutzen, Breslau 1855; Th. Mommsen's Römische Geschichte 2 Bde. 1854—57; Jac. u. W. Grimm's deutsches Wörterbuch Bd. 1 u. Bd. 2, Lief. 1—5, Leipzig 1852—57 aus den etatsmässigen Geldmitteln angeschafft wurden.

Auch während des laufenden Schuljahres hat das zoologische Cabinet, das bereits seit längerer Zeit der unermüdlichen Fürsorge des Hrn. Riepe sich erfreut, durch vielfache Erwerbungen sich vermehrt. An Geschenken empfangen wir von Hrn. Amalm, Intendanten des zoologischen Cabinets zu Gothenburg, durch Vermittlung des Hrn. J. F. Auffermann: *Lemmus norwegicus*, *Tetrao tetrix*, *Lagopus subalpinus*, *Anas clypeata*, *Alca torda*, *Larus tridactylus*, *Caryocatactes guttatus*, *Coccothraustes (Amadina) oryzivora*, *Tanagra brasilia*, *Corythus enucleator*. Ausserdem gingen noch ein: *Fringilla cardinalis* Gesch. v. Hrn. L. Hoesch; *Pavo cristatus* v. Hrn. Fr. Beckmann; *Nanodas undulatus* v. Hrn. E. Wemhöner; *Anas boschas* v. Hrn. C. Barthels; *Astacus marinus (Nordsee)* v. Hrn. C. Spitz sen.; *Astacus marinus (Mittelmeer)* v. Hrn. H. Siebel. Aus den etatsmässigen Mitteln wurden angeschafft: *Felis Leopardus*, *Capra ibex*, *Myrmecophaga tridactyla*, *Dasyprocta Aguti*, *Phoca vitulina*, *Carbo cormoramus*, *Hippocampus foliatus*, *Theraphosa avicularia*, *Phasma filiforme*, *Squilla mantis*, *Argonauta argo*, *Scaligeria pretiosa*, *Cytherea Dione*, *Gorgonia flabellum*, *Antipathes glaberrima*.

Die für das physikalische Cabinet ausgesetzten Geldmittel wurden, neben der Reparatur verschiedener Instrumente durch den Mechaniker Hrn. Etter zu Bonn, zur Anschaffung eines Apparates zur Galvanoplastik, eines Apparates zum elektrischen Kugeltanz, und eines Ampèreschen Gestelles mit sämmtlichen verschiedenen Leitungsdräthen und Spiralen verwandt; als Geschenk erhielt die Anstalt v. Hrn. C. Faust einige Zink-Kolben-Elemente.

Für das chemische Laboratorium wurden, ausser den für den Unterricht nothwendigen Chemikalien, ein Gasapparat, eine Platinschale, einige Porzellanschalen, Kolben, Bechergläser Kautschukröhren angekauft.

Der geographische Apparat wurde durch den Ankauf von Kiepert's Wandkarte von Palästina und der dazu gehörigen kleinen Handkarte Berlin 1857 vermehrt.

Indem wir für die eingegangenen Geschenke den verehrten Gebern unsern herzlichsten

Dank aussprechen, dürfen wir es zugleich nicht versäumen, auf die vielfachen Lücken hinzu-
deuten, an denen besonders die Bibliothek und das physikalische Cabinet leiden. Noch empfindlicher
ist der Mangel einer abgesonderten und der steigenden Frequenz der Anstalt entsprechenden
Schülerbibliothek. Im Vertrauen auf die vielbewährte, zum Geben stets bereite Theilnahme
unsrer Mitbürger an der Anstalt und mehrfachen Aufforderungen der Eltern unsrer Zöglinge
folgend, gedenken wir während der Herbstferien theils durch Ankauf neuer passender Jugend-
schriften, theils durch Ausscheidung aus der Lehrerbibliothek eine Schülerbibliothek zu grün-
den, um mit ihrer Hülfe die so leicht sich verirrende Lectüre unsrer Schüler und Schülerinnen
leiten und beaufsichtigen zu können.

Die diesjährigen Herbstferien beginnen Samstag den 22. August. Während der fünfwö-
chentlichen Ferien wird eine Ferienschule in der Art gehalten werden, dass die Schüler
namentlich der vier untern Klassen, sofern ihre Eltern oder Angehörigen es wünschen, unter
Aufsicht eines Lehrers arbeiten: das Honorar wird 2 Thlr. betragen: Meldungen zur Theil-
nahme nimmt der unterzeichnete Director während der ersten Ferientage Vormittags 11 bis
12 Uhr entgegen. Das neue Schuljahr beginnt Dienstag den 29. Septbr.


Anmeldungen zum Eintritt in die Real- und höhere Töchterschule wird der Unterzeichnete
Freitag den 25. und Samstag den 26. September Vormittags 10 bis 12 Uhr in seiner Amts-
wohnung empfangen. Die Aufnahmeprüfung wird Montag den 28. September Vormittags 8 Uhr
gehalten werden: die Gegenwart der Eltern bei der Prüfung ist nicht gestattet.

Ueber die Bedingungen zum Eintritt in die einzelnen Klassen enthalten die einleitenden
Mittheilungen über die Verhältnisse der Realschule sowie die Uebersicht der Lehrpensa in den
Schulnachrichten die erforderlichen Angaben: wir wollen hier nur nochmals darauf hinweisen,
dass die Sexta der Realschule nicht, wie vielfach die irrige Ansicht ist, eine Vorberei-
tungsklasse, sondern die erste zu einer vollständigen Schulbildung nothwendige Stufe der An-
stalt bildet, dass daher auch der Versuch, Kinder durch einige französische Privatstunden
für die Quinta vorzubereiten, in den meisten Fällen misslingen muss.

Auswärtige Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Vorwissen und unter vorheriger Geneh-
migung des Unterzeichneten nehmen oder verändern.

Barmen, im August 1857.

Dr. G. Thiele.



Ordnung der öffentlichen Prüfungen.

Prüfung in der Realschule.

Donnerstag den 20. August,

Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an.

Gesang und Gebet.

Sexta.

Französisch: *Nockemann.*
Naturgeschichte: *Fasbender.*

Quinta.

Französisch: *Schmitz.*
Geographie: *Riepe.*

Quarta.

Geschichte: *Kleinpaul.*
Französisch: *Töppe.*

Tertia.

Physik: *Craemer.*
Rechnen: *Kleinpaul.*

Secunda.

Mathematik: *Craemer.*
Geschichte: *Seibert.*

Prima.

Chemie: *Fasbender.*
Deutsch: *Seibert.*

Gesang und Gebet.

Prüfung in der höhern Töchterschule.

Freitag den 21. August,

Vormittags von 8 Uhr an.

Gesang und Gebet.

Prima.

Religion: *Thiele.*
Französisch: *Frl. Ducraux.*

Secunda.

Rechnen: *Wohllebe.*
Naturgeschichte: *Riepe.*

Tertia.

Französisch: *Frl. Wetzel.*
Geschichte: *Wohllebe.*

Quarta.

Geographie: *Riepe.*
Französisch: *Frl. Wetzel.*

Gesang und Gebet.

An den Prüfungstagen liegen die Probezeichnungen und Probeschriften der Zöglinge, sowie die Handarbeiten der höhern Töchterschule zur Ansicht vor. Der öffentliche Redeaact muss am Schlusse dieses Schuljahres ausfallen, da eine Aula der Anstalt fehlt, und auch das grösste Klassenzimmer kaum den dritten Theil der Schüler fasst. Zwischen den Prüfungen der einzelnen Klassen werden Schüler deutsche, französische und englische Gedichte declamiren und am Schlusse des Examens der Primaner H. Kröckelsberg in deutscher Sprache über ein Wort des Bias von Priene, der Primaner W. Höffken in französischer Sprache über den Cid Corneillès und der Primaner Fr. Vohwinkel in englischer Sprache über den Ursprung und die Entwicklung der englischen Sprache die von ihnen ausgearbeiteten Reden halten. Freitag Nachmittags 3 Uhr werden die Ordinarien in den einzelnen Klassen der Real- und höhern Töchterschule die Censuren austeilen und die Versetzungen bekannt machen.

Ueber

über die Verwendung der Lehrkräfte und die Vertiefung während des

Lehrer.	Lehrer.	Ordina- riate.	I.	II.	III.	IV.
1.	Dr. G. Thiele.	1.	Religion 2 Gesch. u. Geogr. 3		Griechisch 5	
2.	Dr. U. Petri.	I.	Französisch 4 Englisch 4	Französisch 4 Englisch 4		
3.	Dr. F. Craemer.	III.	Mathematik 4 Physik 2	Mathematik 4 Physik 2	Mathematik 4 Naturwissensch. 4 Gesch. u. Geogr. 3	
4.	Dr. G. Seibert.	II.	Deutsch 3 3	Religion 2 Deutsch 3 Lateinisch 3 Gesch. u. Geogr. 3 Lateinisch 4	Religion 2 Deutsch 3	
5.	Dr. E. Kleinpaul.	IV.	Rechnen 2 2	Rechnen 2 2	Rechnen 2 2	Religion Deutsch Geschicht Rechnen
24	R. Riepe.	2. 4.				
24	C. Wohllebe.	3.	Singen 1 1	Singen 1 1	Singen 1 1	Singen 1 1
25	Schmitz.	V.	Schreiben 1 1	Schreiben 1 1	Schreiben 1 1	Schreiben 2 2

Uebersichtstabelle

über die Verwendung der Lehrkräfte und die Vertheilung des Unterrichts an der Real- und höhern Töchterschule zu Barmen während des Wintersemesters 1856/57.

Lehrer.	Ordina- rate.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	1.	2.	3.	4.
1. Dr. G. Thiele.	I.	Religion 2 Gesh. u. Geogr. 3	Religion 3		Latinsch 4	Religion 3	Deutsch 3				
2. Dr. U. Pöhl Dr. G. G. G. W. Glase.		Fransösch 5 Englisch 4	Fransösch 5 Englisch 4								15
3. Dr. F. Cramer.	III.	Mathematik 4 Physik 1 Math. Geogr. 1	Mathematik 4 Physik 2					Naturlehre 9			24
4. Dr. G. Siebert.	II.	Deutsch 3 Latinsch 3 Gesh. u. Geogr. 3	Deutsch 3 Latinsch 3 Gesh. u. Geogr. 3	Gesh. u. Geogr. 3	Geschichte 2	Geographie 2		Religion 2	Religion 2		Geographie 2
5. Dr. E. Kleinpaul.	1. 2.	Rechnen 3	Rechnen 3	Rechnen 3	Rechnen 3	Rechnen 4		Gewerbliche Rechnen 3	Deutsch Geshichte 3	Geogr. u. Gesch. 3	
6. R. Rapp.	V.			Naturgesch. 2	Naturgesch. 3	Deutsch Naturgesch. 2		Naturgesch. Geographie 2	Naturgesch. Geographie 2		Deutsch Rechnen 3
7. C. Wollbe.	3. 4.	Religion 1 Singen 1 Gesh. u. Geogr. 1	Religion 1 Singen 1 Gesh. u. Geogr. 1	Religion 2 Singen 1 Gesh. u. Geogr. 1	Religion 3 Singen 1 Gesh. u. Geogr. 1	Religion 2 Singen 1 Gesh. u. Geogr. 1		Singen 1 Rechnen 1 Singen 1	Religion 2 Singen 1 Rechnen 1	Religion 3 Deutsch 3 Singen 1	Religion 2 Singen 1
8. F. Schmitz.	IV.	Schreiben 2	Schreiben 2	Deutsch Schreiben 2	Deutsch Schreiben 2	Schreiben 3		Schreiben 3	Schreiben 2	Schreiben 2	Schreiben 2
9. A. Kockmann.				Fransösch Geographie 2	Fransösch Geographie 2	Fransösch Geshichte 2		Fransösch Geshichte 2	Fransösch Geshichte 2	Rechnen 3	
10. B. Fehder.		Chemie 3	Mineralogie 2 Chemie 2	Latinsch 3 Chemie 2	Latinsch 4			Deutsch Naturgesch. Geographie Geshichte 2			25
11. C. Koenigmann.		Zichnen 2	Zichnen 2	Zichnen 2	Zichnen 2	Zichnen 2		Zichnen 2	Zichnen 2	Zichnen 2	16
12. Fr. M. Jürcen.								Fransösch Handarbeiten Handarbeiten Handarbeiten 0	Fransösch Handarbeiten 5 Handarbeiten 4 Handarbeiten 5		24
13. Fr. E. Wetzel.	I.	34	37	35	36	33	31	30	30	30	28

Uebersichtstabelle

über die Verwendung der Lehrkräfte und die Vertheilung des Unterrichts an der Real- und höhern Töchterschule während des Sommersemesters 1857.

Lehrer.	Ordins- DATE.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	1.	2.	3.	4.
1. Dr. G. Thiele.	1.	Religion Gesch. u. Geogr. 3	Gefährlich 3					Religion Deutsch 3			15
2. Dr. U. Petri.	I.	Französisch Englisch 4	4								16
3. Dr. F. Graemer.	III.	Mathematik Physik 4	Mathematik Physik Gech. u. Geogr. 4					Ständelehrer 2			25
4. Dr. G. Seibert.	II.	Deutsch 3	Religion Gefährlich Gech. u. Geogr. 3	Religion Gefährlich Gech. u. Geogr. 2							20
5. Dr. E. Kleinpaul.	IV.	Rechnen 2	Rechnen 2	Rechnen 3	Religion Gefährlich Rechnen 3			Geographische Rechnen 3			25
6. R. Siepe.	2. 4.							Geographische Rechnen 3			24
7. C. Wühlke.	3.	Singen 1	Singen 1	Singen 1	Singen 1			Religion Deutsch Gech. u. Geogr. 3			24
8. F. Schmitz.	V.	Schreiben 1	Schreiben 1	Schreiben 2	Schreiben 2			Singen 1			24
9. A. Meiermann.	VI.							Religion Singen 2			25
10. E. Fabender.		Chemie und Mineralogie 3	Chemie und Mineralogie 3		Mathematik Naturgesch. Geographie 2			Deutsch Naturgesch. Gefährlich Rechnen 4			24
11. H. Teppe.								Rechnen Singen 2			24
12. C. Koenemann.								Rechnen Singen 2			24
13. Fri. W. Durieux.								Rechnen Singen 2			24
14. Fri. E. Wetzel.								Rechnen Singen 2			24

Übersichtstabelle

Verteilung des Unterrichts an der Real- und höhern Töchterschule
des Sommersemesters 1857.

Lehrer	3. Ordinate	2.	1.	VI.	V.
15 Dr. G. Thiele	1. Religion Gesch. u. Geogr. 3	2. Religion 2 3	1. Religion 2 Deutsch 3		
16 Dr. U. Petri in Vert. W. Claus	1. Englisch Französisch	2. Englisch Französisch	3. Englisch Französisch	4. Englisch Französisch	5. Englisch Französisch
25 Dr. F. Graemer	III. Math. Geogr. 1 Physik 2 Mathem. 2	2. Naturlehre 2 Physik 2	1. Naturlehre 2 Physik 1	4. Mathematik 4 3	
23 Dr. G. Seibert	II. Deutsch 3 Lateinisch 3 Gesch. u. Geogr. 3	3. Deutsch 3 Lateinisch 3 Gesch. u. Geogr. 3	2. Deutsch 3 Lateinisch 3 Gesch. u. Geogr. 3	1. Gesch. u. Geogr. 3 Geschichte 3	2. Geographie 2
25 Dr. E. Kleinparz	I. 2. Rechnen	3. Rechnen 3	2. 2. 2. 2. 2. 2.	3. Rechnen 3	3. Rechnen 3 2. 3 3 2 2 3
24 R. Niepe	V. 3. Geographie 2. Rechnen 3	2. Deutsch Naturgesch. 2	2. Naturgesch. Geographie Geschichte 2	3. Naturgesch. 2	2. Naturgesch. 2 2 2
24 G. Wollast	1. Religion Singen	2. Religion Deutsch Rechnen Schreiben Singen	1. Religion Singen	3. Religion Singen	2. Singen 1
24 F. Schmitz	IV. 1. Schreiben	2. Schreiben 2	3. Schreiben 3	4. Schreiben 4	5. Schreiben 5 3